



Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

Technische
Versicherungen

LVM
VERSICHERUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	4
Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)	6
Klauseln zu den ABE 2011	15
Besondere Vereinbarungen zu den ABE 2011	27
Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011)	29
Klauseln zu den ABN 2011	37
Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011)	45
Klauseln zu den ABU 2011	53
Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMB 2011)	57
Klauseln zu den AMB 2011	66
Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011)	73
Klauseln zu den ABMG 2011	82
Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011)	87
Klauseln zu den AMBUB 2011	95
Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011)	99
Klauseln zu den AMoB 2011	106
Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie (VdS 2056: 2014-02 [05])	109
Satzung des LVM Landwirtschaftlichen Versicherungsvereins Münster a.G.	113
Hinweise zum Datenschutz	116
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)/Liste der Dienstleister im Rahmen der Datenverarbeitung	121

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die nachfolgenden Informationen erhalten Sie aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie im Anschluss vorfinden, handelt es sich um Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

Registergericht: Amtsgericht Münster, HRB 178

Wir sind Erstversicherer im Bereich der Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Unfall-, Tier-, Sach-, Rechtsschutz- und Kreditversicherungen.

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder Postfach 1308, 53003 Bonn
Telefon: 0228 4108-0,
Telefax: 0228 4108-1550

Wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung, anwendbares Recht, Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung sowie zusätzlich anfallende Kosten

Auf das Versicherungsverhältnis finden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ggf. einschließlich der Tarifbestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Daraus ergeben sich auch die Regelungen über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung. Den zu entrichtenden Gesamtbeitrag können Sie entsprechend der gewünschten Zahlungsweise Ihrem Vorschlag/Antrag entnehmen.

Erfüllt haben Sie Ihre Beitragsschuld, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet ist.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wenn unser Vorschlag, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag, befristet ist, können Sie dies ggf. dem Vorschlag entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages, Bindefrist für Ihre Vertragserklärung

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben (vorläufige Deckung). Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen entnehmen. Sie sind an Ihre Vertragserklärung einen Monat gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.,
Kolde-Ring 21, 48126 Münster,
E-Mail: info@lvm.de.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter „<https://www.lvm.de/vertrag-widerrufen>“ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil des Beitrags zurückzugewähren. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit dem Beitrag gemäß Zahlungsperiode (bei jährlicher Zahlung 1/360, bei halbjährlicher Zahlung 1/180, bei vierteljährlicher Zahlung 1/90, bei monatlicher Zahlung 1/30).

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren sind. Die Frist beginnt für uns mit dem Zugang und für Sie mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer geschlossen. Der Versicherungsbeginn und der Versicherungsablauf sind in Ihrem Vorschlag/Antrag angegeben. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode gekündigt hat. Besondere Kündigungsrechte können im Einzelfall bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, insbesondere auf einen Versicherungsvertrag, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Regelungen bezüglich des zuständigen Gerichts können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache mit Ihnen führen.

Außergerichtliche Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist freiwilliges Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem neutralen Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000,
Telefax: 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen: www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Neben der Möglichkeit, die Hilfe des Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch zu nehmen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o. a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Ihre LVM Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)

Teil A: Elektronikversicherung

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 11 Wechsel der versicherten Sachen

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beiträge; Versicherungsperiode
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Repräsentanten
- § 19 Verjährung
- § 20 Zuständiges Gericht
- § 21 Anzuwendendes Recht
- § 22 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Elektronikversicherung

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

e) Wasser, Feuchtigkeit;

f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austausch-einheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austausch-einheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Ziff. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Ziff. 5 zu entnehmen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- f) durch Erdbeben;
- g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der

Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

- h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziff. 2 bleibt unberührt;
- i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen seine Angehörigen oder Arbeitnehmer gleich.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt.

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat

und das sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag.

bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Das gilt auch für Sachen, die der Versicherungsnehmer mit Kaufoption geleast hat und die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziff. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme (sofern vereinbart)

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

a) bei einer vertraglich vereinbarten Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

b) ohne vertraglich vereinbarte Versicherungssumme

Soweit sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z.B. Leistung der Anlage in kWp) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Wenn keine Versicherungssumme vereinbart wurde, dann tritt der Anlagenwert inkl. Montagekosten gemäß Antrag an diese Stelle.

c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Wenn keine Versicherungssumme vereinbart wurde, dann tritt der Anlagenwert inkl. Montagekosten gemäß Antrag an diese Stelle.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Entschädigungsgrenze vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden – aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren; – zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Ent-

sorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers auf Grund der Einliefererhaftung.

cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden auf Grund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um – Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; – den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern; – insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen – auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden; – eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist; – innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstel-

lung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

e) Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung

des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten auf Grund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziff. 2 und Ziff. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme. Wenn keine Versicherungssumme vereinbart wurde, dann tritt der Anlagenwert inkl. Montagekosten gemäß Antrag an diese Stelle.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

- a) bei einer vertraglich vereinbarten Versicherungssumme

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

- b) ohne vertraglich vereinbarte Versicherungssumme

Wenn Unterversicherung vorliegt und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre.

- c) Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

10. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 9 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

S 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff. 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- d) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;
- e) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

6. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor

dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

- bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von 2 Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die

Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 2 oder 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
 - b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
 - c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,
- spätestens jedoch nach 3 Monaten.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugewungen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 3a Anpassung des Beitragsatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragssatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach ABE 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung einer Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen (Wert März 1971 – Klausel 1507) – sofern vereinbart – eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berech-

tigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitrags-erhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitrags-senkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

2. Folgen der Nichtzahlung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der

Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles

bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen den Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert

und übersteigen die Versicherungssummen bzw. die vereinbarten Haftungen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen bzw. der vereinbarten Haftungen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen bzw. der vereinbarten Haftungen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der

laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich

das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitz-, Sitz-, oder Niederlassungsverlegung

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt oder der Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 22 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den ABE 2011

Nachstehende Klauseln haben Gültigkeit, sofern sie vereinbart wurden.

1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 für Röhren gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_0XY).$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P₀ = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

aa) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

bb) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

cc) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

aa) Röntgen-Drehanodenröhren
Faktor 2

bb) Regel- und Glättungsröhren
Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0%
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0%
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5%
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5%
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0%
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
Speicherröhren	24 Monaten	2,0%
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0%
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5%
Röntgenbildverstärkerrohren	24 Monaten	1,5%
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
Linearbeschleunigerrohren	24 Monaten	1,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ABE 2011 ersetzt.

1121 L Leuchtmittel; Sonnenbänke

Die in Beleuchtungskörpern befindlichen bzw. eingebauten Leuchtmittel wie Röhren, Lampen und dergleichen sowie die in Sonnenbänken eingebauten Röhren gelten als Sachen im Sinne von Teil A § 1 Ziff. 2 d) ABE 2011 und sind somit nicht versichert.

Ferner gilt Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 ausdrücklich nicht für die in Absatz 1 genannten Sachen.

1180 L Versicherte und nicht versicherte Sachen (Photovoltaikanlage)

1. Versicherte Sache nach Teil A § 1 Ziff. 1 ABE 2011 ist die im Antrag bezeichnete Photovoltaikanlage einschließlich der Peripheriegeräte. Versichert gelten:

a) Solarmodule;

b) Wechselrichter;

aa) Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 d) ABE 2011 zählen Wechselrichter zu den versicherten Sachen. Die Regelungen des Teil A § 2 Ziff. 2 ABE 2011 bleiben hiervon unberührt.

bb) In Einschränkung zu Teil A § 2 ABE 2011 gelten Wechselrichter ab einem Alter von 10 Jahren nur noch versichert gegen Schäden durch

aaa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bbb) Überspannung infolge Blitzschlag;

ccc) Einbruchdiebstahl;

ddd) Leitungswasser;

eee) Sturm und Hagel.

c) Modultragkonstruktionen;

d) Einspeise- und Bezugszähler, Laderegler;

e) Gleich- und Wechselstromverkabelungen;

f) Überspannungsschutzeinrichtungen;

g) Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme;

aa) Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 d) ABE 2011 zählen Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme zu den versicherten Sachen. Die Regelungen des Teil A § 2 Ziff. 2 ABE 2011 bleiben hiervon unberührt.

bb) Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme gelten insoweit versichert, als dass sie entsprechend der Leistung der versicherten Photovoltaikanlage dimensioniert sind. Das bedeutet, dass im Fall eines überdimensionierten Akkumulators oder Batteriespeichersystems nur anteilig Versicherungsschutz im Verhältnis zur Leistung der Photovoltaikanlage besteht und eine Ent-

schädigung gegebenenfalls auch nur anteilig geleistet wird.

- c) Prototypen, Erstauführungen und Eigenbauten gelten ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- dd) Bei der Entschädigung wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug in Höhe von 7,5 Prozentpunkten pro Jahr des Alters des Akkumulators bzw. Batteriespeichersystems vorgenommen.

- h) Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;

- i) Trafos;

- j) Überwachungskomponenten;

- k) Hausanschlüsse, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sowie die mobile und fest installierte Peripherie und die Überwachungskomponenten (auch außerhalb des Versicherungsortes), sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen;

- l) fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, sofern diese zur Nutzung in Verbindung mit der versicherten Photovoltaikanlage installiert wurden und von dieser gespeist werden.

2. Nicht versichert sind:

- a) haustechnische Anlagen;

- b) das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;

- c) Bodenanlagen und Prototypen.

1181 Versicherte und nicht versicherte Sachen (Solaranlage)

1. Versicherte Sache nach Teil A § 1 Ziff. 1 ABE 2011 ist die im Antrag bezeichnete Solaranlage einschließlich der Peripheriegeräte. Versichert gelten:

- a) Kollektor einschließlich Absorber, Wärmeträgerrohr, Wärmedämmung, Gehäuse und transparenter Abdeckung;

- b) Solarregelung (Solarstation);

- c) Leitungen einschließlich Umwälzpumpe, sonstigen Armaturen, Steuer- und Regeltechnik des Kollektor-/Primärkreislaufs;

- d) Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets.

2. Nicht versichert sind:

- a) Warmwasserspeicher (auch Kombispeicher) einschließlich Wärmetauscher;

- b) Heizungsanlage einschließlich Armaturen, Steuer- und Regeltechnik;

- c) Leitungen einschließlich Armaturen, Steuer- und Regeltechnik der Sekundärkreisläufe für Warmwasser und/oder Heizung;

- d) Heizkörper.

1182 L Versicherte und nicht versicherte Sachen (Photovoltaik-Freiflächenanlage)

1. Versicherte Sachen

Versicherte Sache nach Teil A § 1 Ziff. 1 ABE 2011 ist die im Antrag bezeichnete Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bodenanlage, Zaunanlage, Agri-Photovoltaikanlage, Solar-Parkplatz) einschließlich der ausschließlich zur Anlage gehörenden Periphe-

riergeräte.

Versichert gelten:

- a) Solarmodule;

- b) Wechselrichter;

- aa) Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 d) ABE 2011 zählen Wechselrichter zu den versicherten Sachen. Die Regelungen des Teil A § 2 Ziff. 2 ABE 2011 bleiben hiervon unberührt.

- bb) In Einschränkung zu Teil A § 2 ABE 2011 gelten Wechselrichter ab einem Alter von 10 Jahren nur noch versichert gegen Schäden durch

- aaa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- bbb) Überspannung infolge Blitzschlag;

- ccc) Einbruchdiebstahl;

- ddd) Leitungswasser;

- eee) Sturm und Hagel.

- c) Modultragkonstruktionen;

- d) Einspeise- und Bezugszähler, Laderegler;

- e) Gleich- und Wechselstromverkabelungen;

- f) Überspannungsschutzeinrichtungen;

- g) Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme;

- aa) Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 d) ABE 2011 zählen Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme zu den versicherten Sachen. Die Regelungen des Teil A § 2 Ziff. 2 ABE 2011 bleiben hiervon unberührt.

- bb) Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme gelten insoweit versichert, als dass sie entsprechend der Leistung der versicherten Photovoltaikanlage dimensioniert sind. Das bedeutet, dass im Fall eines überdimensionierten Akkumulators oder Batteriespeichersystems nur anteilig Versicherungsschutz im Verhältnis zur Leistung der Photovoltaikanlage besteht und eine Entschädigung gegebenenfalls auch nur anteilig geleistet wird.

- cc) Prototypen, Erstauführungen und Eigenbauten gelten ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- dd) Bei der Entschädigung wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug in Höhe von 7,5 Prozentpunkten pro Jahr des Alters des Akkumulators bzw. Batteriespeichersystems vorgenommen.

- h) Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;

- i) Trafo-, Umspann-, Übergabestation;

- j) Überwachungskomponenten;

- k) Hausanschlüsse, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sowie die mobile und fest installierte Peripherie und die Überwachungskomponenten (auch außerhalb des Versicherungsortes), sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen;

- l) fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge, sofern diese zur Nutzung in Verbindung mit der versicherten Photovoltaikanlage installiert wurden und von dieser gespeist werden;

- m) Einhausungen als Schutz für Wechselrichter, Akkumulatoren und Batteriespeichersysteme, Trafo-, Umspann- und Übergabestation;

- n) Umzäunung inklusive deren Tore und Türen.

2. Nicht versichert sind:

- a) haustechnische Anlagen;

- b) das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;

- c) Prototypen;

- d) Zuwegungen und Bodenarbeiten, die über die Installation/Montage der versicherten Anlage hinaus gehen.

1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand;

- b) Blitzschlag;

- c) Explosion;

- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

1231 Ausschluss von Schäden durch Sturm und Hagel

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Sturm;

- b) Hagel.

1232 Ausschluss von Schäden durch Überschwemmung und Hochwasser

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

- bb) Witterungsniederschläge;

- cc) Austritt von Grundwasser an die Oberfläche infolge von aa) oder bb);
- b) Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser.

1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Teil A § 2 Ziff. 5 d) ABE 2011).

1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Raub;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c).

1236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 c) ABE 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 ABE 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

1280 Photovoltaikanlagen mit Sonnenstandsnachführung

Es gilt vereinbart, dass Schäden durch Sturm entgegen den Ausführungen zu Teil A § 2 Ziff. 1 f) ABE 2011 nicht mitversichert gelten. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

1281 Baudeckung bis zur Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage

1. Bis zur Betriebsfertigkeit der Anlage besteht für einen Zeitraum von maximal

2 Monaten Versicherungsschutz für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Im Sinne dieser Klausel gilt:

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- d) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels
 - richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - falscher Schlüssel oder
 - anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

e) Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziff. 1 d) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

f) Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen seine Angehörigen oder Arbeitnehmer gleich.

g) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder den Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

h) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

i) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

2. Schäden durch Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl gelten nur mitversichert, soweit die versicherten Sachen

- fest mit dem Gebäude verbunden sind
- oder sich in einem verschlossenen Raum eines bewohnten Gebäudes befinden
- oder sich in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befinden, das in unmittelbarer Nähe (maximal 50 Meter Abstand) zu einem vom Versicherungsnehmer bewohnten Gebäude steht.

3. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 10% des Schadens, mindestens 500 Euro.

1292 L Einschluss Schäden durch Unterschlagung

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 1 Absatz 1 ABE 2011 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Unterschlagung.

1297 Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

1298 Einschluss Erdbebenschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 f) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Erdbeben.

1408 L Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

2. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1409 L Versicherungsschutz während Werkstattaufenthalten

a) Abweichend von Teil A § 4 ABE 2011 besteht für versicherte Sachen, die zur Überholung oder Reparatur in eine außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, auch während des Werkstattaufenthalts sowie des Hin- und Rücktransports innerhalb Deutschlands Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, sofern nicht ein Dritter für den Schaden oder den Verlust zu haften hat.

b) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass die versicherten Sachen handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

1501 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert.

2. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 ABE 2011 ist der Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

1507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hier nach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

1508 L Anpassung der Versicherung (Photovoltaikanlage)

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 an.

2. Anpassung des Beitrages

- a) Eine Änderung der unter Ziff. 1 genannten Löhne und Preise hat eine entsprechende Änderung des Beitrags zur Folge, wenn sich eine Veränderung des Beitrags um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung des Beitrags, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Anpassung maßgebend war.
- b) Für die Anpassung des Beitrags wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt.
- c) Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend der letzten vor Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe

Investitionsgüter;

- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform der Anpassung widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung der Haftung und die Anpassung des Beitrags nicht wirksam.

4. Unterversicherung

- a) Soweit der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß Ziff. 3 widersprochen hat, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen, liegt eine Unterversicherung vor. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.
- b) Für die Entschädigungsberechnung versicherter Einspeisevergütung und Kosten gilt eine Kürzung entsprechend.

1520 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Photovoltaikanlage)

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil A § 5 Ziff. 3 ABE 2011 sowie gemäß § 75 Versicherungsvertragsgesetz finden keine Anwendung, wenn die Leistung der Photovoltaikanlage in Kilowatt Peak (kWp) bei Antragstellung richtig angegeben worden ist.

2. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Leistung der Photovoltaikanlage von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, so gilt Ziff. 1 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Ferner gilt Ziff. 1 nicht, wenn

- a) die Leistung der Photovoltaikanlage nachträglich durch Erweiterungen oder durch sonstige Maßnahmen verändert wurde und die Veränderungen dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurden.
- b) ein weiterer Versicherungsvertrag für die gleiche Photovoltaikanlage besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

1680 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles gelten mitversichert (Teil A § 7 Ziff. 5 ABE 2011).

2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts

nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Ziff. 2 bis Ziff. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

1681 Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

2. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

1682 Vergütung für die Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen

1. Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen an der versicherten Photovoltaikanlage ersetzt der Versicherer auch die Vergütung für Strom in dem Zeitraum, in dem schadenbedingt nicht eingespeist werden kann, in folgendem Umfang: In der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. pauschal mit 1,50 Euro je versichertem kWp und Tag. In der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. pauschal mit 2,50 Euro je versichertem kWp und Tag. Die Selbstbeteiligung beträgt zwei Tagesentschädigungen je Schadenfall. Die Entschädigung wird längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) gezahlt.

2. Ab dem 10. Ausfalltag der Anlage ist die Entschädigung für den Verlust der Einspeisevergütung auf den nachgewiesenen Ertragsausfall begrenzt.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Unterbrechung der Stromeinspeisung vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

d) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

4. Mitversichert nach Maßgabe dieser Klausel gilt ausdrücklich auch der Verlust der Einspeisevergütung anlässlich eines nach Teil A § 2 Ziff. 4 j) ABE 2011 nicht versicherten Schadens (wie Gewährleistungs- und Garantiefälle) an Wechselrichtern.

5. Mitversichert gilt die schadenbedingt entgangene Stromproduktion für den Eigenbedarf einschließlich der Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage Strom vom Versorgungsunternehmen hinzugekauft werden muss.

Für die Entschädigungsberechnung gelten die Ziffern 1 bis 4 sinngemäß wie bei einem schadenbedingten Verlust der Einspeisevergütung.

1683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 9 Ziff. 6 ABE 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1684 L Eichkosten

In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Sachen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert.

Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung.

1685 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Photovoltaik)

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Photovoltaikanlage durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

2. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Photovoltaikanlage nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

3. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Photovoltaikanlage auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Klausel 1681 „Mehrkosten durch Preissteigerungen“ versichert sind.

gen“ versichert sind.

5. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

1686 Feuerlöschkosten

1. Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

1732 L Restschuld-Deckung im Totalschadenfall (GAP-Deckung – Photovoltaik)

1. Entgegen Teil A § 7 Ziff. 4 ABE 2011 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Anlage unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Finanzierungsvertrag für die versicherte Anlage ersetzt. Eventuell nach Schadeneintritt verbliebene Restwerte werden in Abzug gebracht. Der Anlagenwert gemäß Antrag bildet die Grenze der Entschädigung.

Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene, nicht gezahlte Finanzierungsraten, Verzugszinsen und dergleichen werden nicht entschädigt.

2. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Die Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung gemäß Teil A § 7 Ziff. 7 ABE 2011 finden für diese Deckungserweiterung entsprechend Anwendung.

1732a L Restschuld-Deckung im Totalschadenfall (GAP-Deckung)

1. Entgegen Teil A § 7 Ziff. 4 ABE 2011 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert des versicherten Gerätes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Finanzierungsvertrag für das versicherte Gerät ersetzt. Eventuell nach Schadeneintritt verbliebene Restwerte werden in Abzug gebracht. Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene, nicht gezahlte Finanzierungsraten, Verzugszinsen und dergleichen werden nicht entschädigt.

2. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Die Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung gemäß Teil A § 7 Ziff. 7 ABE 2011 finden für diese Deckungserweiterung entsprechend Anwendung.

1792 Selbstbeteiligung für beweglich eingesetzte Sachen

Kommen die versicherten Sachen durch Diebstahl bzw. außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstückes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden, so wird der gemäß Teil A § 7 Ziff. 1 bis 9 ABE 2011 ermittelte Betrag um eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, mindestens jedoch um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbeteiligungsbetrag gekürzt.

1793 L Ultraschallgeräte; Endoskopiegeräte

1. Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen.

2. Der Abzug beträgt

- a) für Schallköpfe und Verbindungskabel von Ultraschallgeräten,
- b) für Einführungsteile von Endoskopiegeräten

ab einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich 2 Prozent der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten, höchstens jedoch 80 %.

3. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

1794 L Kanal-, Kanalispektions- und -reinigungstechnik

1. In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 1 ABE 2011 gelten Schäden durch die Aufgabe versicherter Sachen infolge von Verschüttung, Steckenbleiben im Erdreich und dergleichen mitversichert.

2. In Ergänzung zu Teil A § 7 ist die Entschädigung für Kabel und Schläuche sowie deren Verbindungselemente auf den Zeitwert begrenzt. Im Schadenfall wird für die Bemessung der Zeitwertentschädigung eine lineare Entwertung (Abschreibung) über einen 5-Jahreszeitraum zu Grunde gelegt.

3. Die Selbstbeteiligung für die genannten Schäden beträgt 25 Prozent, mindestens jedoch der im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligungsbetrag in Euro.

4. Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 €.

1795 Anlagen ausländischen Fabrikats

1. Vollen Ersatz leistet der Versicherer bei versicherten Schäden, wenn die Reparaturen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und auch die Ersatzteile von einem Auslieferungslager in der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden können.

2. Muss das Gerät zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden,

so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Anlage befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für die Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf; auch eventuelle Zolllasten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

3. Ist es für die Reparatur des Gerätes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile vom Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Das unter Ziff. 2 Angeführte gilt sinngemäß.

1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu § 8 Ziff. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil B § 1 ABE 2011 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 ABE 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu unterscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die auf Grund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 ABE 2011 unberührt;
- c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrages.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

1871 L Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den hierfür vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Teil B § 8 Ziff. 2 ABE 2011, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet. Das bedeutet auch, dass die nicht reparierbaren beschädigten Teile zur Beweissicherung geschützt gegen mögliche weitere Beschädigungen aufzubewahren sind und das Schadenbild nachvollziehbar, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren ist.

1881 Heu- oder Strohvorräte

Es gilt vereinbart, dass innerhalb des Gebäudes, auf dem sich die versicherte Anlage befindet, keine Heu- oder Strohvorräte gelagert oder verwendet werden. Bei dieser Obliegenheit handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, deren Verletzung unter den Voraussetzungen des Teil B § 8 Ziff. 1 ABE 2011 zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen kann.

1882 L Sicherheitsvorschriften

1. In Ergänzung zu Teil B § 8 Ziff. 1 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Abhandenkommen, Vandalismus nach einem Einbruch
 - aa) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
 - bb) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
 - dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen.

2. Die Sicherheitsvorschriften gelten für die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Betriebsgebäude oder -räume des Versicherungsnehmers. Sofern als Versicherungsort ein erweiterter Geltungsbereich (z. B. Deutschland) vereinbart ist, gelten die Sicherheitsvorschriften

nur insoweit, als dass der Versicherungsnehmer Gebäude und Räume innerhalb dieses Geltungsbereichs als weitere Betriebsstätten nutzt.

Die Sicherheitsvorschriften gelten nicht für versicherte Sachen, die sich bestimmungsgemäß außerhalb von Gebäuden oder in naturgemäß unverschlossenen Gebäuden oder in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen befinden, zu deren Verschluss der Versicherungsnehmer nicht befugt ist.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht,

so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil B § 8 Ziff. 2 ABE 2011 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

1911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte

Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung
- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren

eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Teil A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz für Sicherungswechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Ziff. 7a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 ABE 2011 bei

- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten [siehe Ziff. 6 a)];

- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Teil A § 7 ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;

- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);

- cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

- cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

- dd) für Mehrkosten durch Änderungen

oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

ee) für sonstige Vermögensschäden;

ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;

gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Teil B § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1926 L Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

- aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen

- Laptops, Notebooks, Organizer

- Digitalkameras

- CAD-, CAE-, CAM-Systeme

- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone

- Telefax- und Telexgeräte

- Gegen- und Wechselsprechanlagen

- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen

- Türschließanlagen, Warensicherungssysteme

- Personensuch- und Rufanlagen

- Funkanlagen

- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte

- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer

- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte

- Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen

- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;

- bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen

- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte

- Prozessrechner

- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)

- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen (einschließlich Hebebühnen, Reifenwucht-/montiermaschinen, Bremsenprüfständen)

- Elektronische Kassen und Waagen;

- cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen

- Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme

- Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras

- Filmentwicklungsmaschinen;

- dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

- Fernseh- und Videoanlagen

- Industriefernsehanlagen

- Elektroakustische Anlagen

- Antennenanlagen;

- ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik

- Röntgenanlagen

- Medizinische Fernsehtechnik

- Elektromedizin

- Geräte für Diagnostik und Therapie

- Physikalisch medizinische Geräte

- Laborgeräte und Laborsysteme

- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen

- Thermographieanlagen

- Ultraschallgeräte

- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen
- Sofern vereinbart, sind Endoskopiegeräte versichert;
- ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
 - aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
 - bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;
- soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- c) Nicht versichert sind:
 - aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalforschungsanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

- a) Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Ziff. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) abweichend von Teil A § 4 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert – jedoch nur innerhalb des vertraglich vereinbarten räumlichen Geltungsbereiches.
- Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag (Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 5 bleibt unberücksichtigt) begrenzt.
- b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 1 ABE 2011 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Ziff. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Ziff. 1) oder Teilen davon

am Versicherungsort.

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Teil A § 5 Ziff. 1) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Teil A § 7 Ziff. 6 und 7 ABE 2011 gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziff. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich;
- b) Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben;
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziff. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2 vereinbart, sind Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

Prozentsatz = $(100 P)/(P_0XY)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P₀ = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 - (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
- Y = Erstattungsfaktor

(1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2

(2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0%
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0%
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
Bildaufnahmehöhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5%
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5%
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,5%
Stehantodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
Speicherröhren	24 Monaten	2,0%
Fotomultiplieröhren	24 Monaten	1,5%
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5%
Röntgenbildverstärkeröhren	24 Monaten	1,5%
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ABE 2011 ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbeteiligung

Ergänzend zu Teil A § 7 Ziff. 9 ABE 2011 wird der nach Teil A § 7 Ziff. 1 bis 8 ABE 2011 ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumen-

tierten Betriebsgrundstücke – sofern Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2 vereinbart ist – durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;

- b) bei sonstigen versicherten [nicht unter a) fallenden] Schäden

je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1928 L Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;

- b) durch:

- aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

- bb) Bedienungsfehler (z.B. falscher Ein-

satz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht [mit Ausnahme von 3 c)];

- dd) Über- oder Unterspannung;

- ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;

- ff) Höhere Gewalt.

- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Teil A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag für die dazugehörige Hardware bezeichneten Betriebsgrundstücke oder innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die die versicherten Betriebsgrundstücke verbinden;

- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten [Ziff. 7 a) aa)] sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 ABE 2011 bei

- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten [siehe Ziff. 6 a)];

- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Teil A § 7 ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;

- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);

- cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht

auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - hh) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die

bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);

- dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungslage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1930 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Teil A § 2 ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha den gemäß Teil A § 2 ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;

- (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

- b) Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 2 ABE 2011 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.

Teil A § 5 Ziff. 1 und 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Teil A § 7 ABE 2011 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;

- bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
- aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Teil A § 9 ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) die zeitabhängigen Mehrkosten [Ziff. 2 a) aa)];
- d) die zeitunabhängigen Mehrkosten [Ziff. 2 a) bb)].

1950 Unterjährige Versicherungen

1. Wird ein Versicherungsvertrag auf eine Dauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, werden folgende Anteile vom Jahresbeitrag – ohne schadenabhängigen Sondernachlass – erhoben:

Bei einer Versicherungsdauer von

bis zu einem Monat	15 %;
bis zu 2 Monaten	25 %;
bis zu 3 Monaten	30 %;
bis zu 4 Monaten	40 %;
bis zu 5 Monaten	50 %;
bis zu 6 Monaten	60 %;
bis zu 7 Monaten	70 %;
bis zu 8 Monaten	80 %;
bis zu 9 Monaten	90 %;
mehr als 9 Monaten	100 %;

mindestens jedoch ein Mindestbeitrag von 200 € zuzüglich Versicherungsteuer.

2. Dem Versicherer steht ein Beitrag in vorgenannter Höhe auch dann zu, wenn der Versicherungsvertrag auf eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde, jedoch innerhalb des ersten Versicherungsjahres zur Aufhebung kommt infolge

- a) Rückgabe der versicherten Sache an den Eigentümer, ohne dass ein Eigentumswechsel vorliegt (z.B. bei gemieteten Sachen);
- b) vorzeitiger Vertragsbeendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) sonstiger Gründe, ohne dass ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht.

3. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für den Fall, dass ein Vertrag auf Grundlage eines außerordentlichen Kündigungsrechtes beendet wird.

1980 Wartezeit

1. Es gilt eine Wartezeit von 14 Tagen für Schäden durch Schneedruck oder Überschwemmung vereinbart. Sie beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer.

2. Der Versicherungsschutz beginnt (0 Uhr) mit dem Ablauf der Wartezeit.

3. Diese Regelung entfällt, sofern bisher eine anderweitige Elektronikversicherung bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

1981 Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60% und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungsteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

1990 L Zusätzliche Kosten bei kopier-/zugriffsgeschützter Software

Bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker wie Dongles, Hardlocks; Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Besondere Vereinbarungen zu den ABE 2011

Nachstehende Besondere Vereinbarungen haben Gültigkeit, sofern sie vereinbart wurden.

6068 (11) Selbstbeteiligung für beweglich eingesetzte Sachen

Kommen die versicherten Sachen durch Diebstahl bzw. außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstückes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden, so wird der gemäß Teil A § 7 Ziff. 1 bis 9 ABE 2011 ermittelte Betrag um eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, mindestens jedoch um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbeteiligungsbetrag gekürzt.

6470 (11) Pauschalversicherung (Bürotechnik)

1. Versicherte Sachen

- a) Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 1 ABE 2011 sind versichert:
 - aa) nachfolgende Anlagen und Geräte der Informationstechnik
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen;
 - Laptops, Notebooks;
 - elektronische Kassen und Waagen;
 - Digitalkameras;Die Höchstentschädigung beträgt 1 Prozent der dokumentierten Versicherungssumme gemäß Ziff. 4;
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme;
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - bb) nachfolgende Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Personensuch- und Rufanlagen (Feststationen)
 - Funkfeststationen
 - cc) nachfolgende Anlagen und Geräte der Bürotechnik
 - Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
 - Post- und Postbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - dd) nachfolgende Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - elektronische Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- b) Nicht versichert sind:
- aa) Anlagen und Geräte der Mess-, Prüf-, Steuer- und Regeltechnik, z.B. Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, Materialprüfgeräte, elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer;
 - bb) Anlagen und Geräte der Satz- und Reprotechnik, z.B. Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras und

Scanner, elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, grafische Gestaltungssysteme, Filmentwicklungsmaschinen;

- cc) Anlagen und Geräte der Bild-, Licht- und Tontechnik, z.B. produktions-technische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen, elektroakustische Anlagen, Musikinstrumente, Foto- und Filmkameras, Mischpulte, Unterhaltungselektronik-Geräte, Antennenanlagen;
- dd) Anlagen und Geräte der Medizintechnik;
- ee) Autotelefone, Mobiltelefone, mobile Funk-, Personensuch- und Rufgeräte, Organizer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- ff) Haushaltsgeräte und haustechnische Anlagen, z.B. Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Aufzugs- und Krananlagen, Solar-, Photovoltaik- und Geothermieanlagen;
- gg) Maschinen aller Art;
- hh) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- ii) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsort; Entschädigungsgrenze

- a) Abweichend von Teil A § 4 ABE 2011 sind die in Ziff. 1 a) genannten Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert – jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).
- b) Die Entschädigungsleistung für Schäden außerhalb des Versicherungsortes ist – abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 ABE 2011 – je Versicherungsfall auf 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 5) begrenzt.

3. Beginn der Haftung

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Ziff. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen (Ziff. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (Teil A § 4 ABE 2011). Die Regelungen des Teil B § 2 ABE 2011 bleiben hiervon unberührt.

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Teil A § 5 Ziff. 2 ABE 2011) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Teil A § 7 Ziff. 7 ABE 2011 gilt sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziff. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die auf Grund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie auf Grund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziff. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

- a) Der Versicherer ersetzt notwendige
 - Aufräumungskosten,
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten,
 - Kosten für Gerüststellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
 - Kosten für Luftfracht,die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu insgesamt 10 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 5).
- b) Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächsten Ablagerungsstätte.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

8. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

9. Obliegenheiten

- a) Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- b) Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

10. Entschädigungsleistung

Bei Schäden gemäß Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 an Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach Teil A § 7 ABE 2011; bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach Teil A § 7 ABE 2011 für

- a) Röhren gemäß nachstehender Staffell gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ABE 2011 ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Bildaufnahmehöhren	12 Monaten	3,0%
Bildwiedergabehöhren	18 Monaten	2,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- b) Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.
- c) Druckköpfe gelten als Verbrauchsmaterialien im Sinne des Teil A § 1 Ziff. 2 d) ABE 2011 mit der Folge, dass diese nicht versichert sind, es sei denn, dass sie nachweislich die technisch mögliche Lebensdauer des Gerätes, in dem sie eingebaut sind, erreichen.
- d) Schreib- und Leseköpfe sind Arbeitsmittel gemäß Teil A § 1 Ziff. 2 b) bzw. d) ABE 2011 und somit nicht versichert.

11. Selbstbeteiligung

Der gemäß Teil A § 7 Ziff. 1 bis 9 ABE 2011 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bei Abhandenkommen versicherter Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der gemäß Teil A § 7 Ziff. 1 bis 9 ABE 2011 ermittelte Betrag um einen Selbstbehalt je Versicherungsfall von 25 Prozent, mindestens jedoch um den Betrag gemäß Satz 1 gekürzt.

12. Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit

- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

13. System-Programmdaten

- a) Versichert sind ausschließlich Systemprogrammdaten aus Betriebssystemen wie MS-DOS, DR-DOS, WindowsNT, OS/2, Unix und vergleichbare Betriebssysteme.
- b) Nicht versichert sind jedoch
 - Betriebssystemaufsätze bzw. Benutzeroberflächen
 - Tools und Utilities
 - Netzwerkbetriebssysteme
 - individuelle Programme und Steuerungsprogramme

- c) Nicht versichert ist jegliche Anwendersoftware sowie zugehörige Daten/Dateien.
- d) Nicht versichert sind ferner im Schadenfall erforderliche Neuinstallationen der Daten gemäß Ziff. b) und c).

6455 (11) Kopierschutzstecker wie Dongles, Hardlocks

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

Selbstbeteiligung:

Bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der gemäß Teil A § 7 Ziff. 1 bis 9 ABE 2011 ermittelte Betrag um eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, mindestens jedoch um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbeteiligungsbetrag gekürzt.

9010 (11) Anlagen ausländischer Fabrikates

1. Vollen Ersatz leistet der Versicherer bei versicherten Schäden, wenn die Reparaturen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und auch die Ersatzteile von einem Auslieferungslager in der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden können.

2. Muss das Gerät zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Anlage befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für die Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf; auch eventuelle Zollkosten gehen nicht zu Lasten des Versicherten.

3. Ist es für die Reparatur des Gerätes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile vom Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Das unter Ziff. 2 Angeführte gilt sinngemäß.

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011)

Teil A: Bauleistungsversicherung

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages
- § 3 Beitragsberechnung
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Bauleistungsversicherung

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert

- a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
- c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
- f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Baugeräte, einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Fahrzeuge aller Art;
- i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für

- a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

3. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
- b) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
- c) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- d) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- e) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als 3 Monate gedauert hat;
- f) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- g) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- h) durch Innere Unruhen;
- i) durch Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand;
- j) durch Terrorakte;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- k) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
2. Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, so ist der Versicherungswert der Neuwert.

- b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

- c) Nicht berücksichtigt werden

- aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
- bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Schadenssuchkosten;
- b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand

unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.
- d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

2. Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten;
 Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.
- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.
Durch diesen Prozentsatz ist der Abschluss von Zuschlägen gemäß Ziff. 2 a) aa) bis 2 a) cc) berücksichtigt.
- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

- aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
- bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
- cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziff. 2 d) aa) und d) bb), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
- dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
- ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
- ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziff. 2 d) dd) und 2 d) ee), auf Beträge gemäß Ziff. 2 d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.
- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen.

- aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;

- bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.
Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.
Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

- aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
- bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
- cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Ziff. 2 d) aa) und Lohnnebenkosten nach Ziff. 2 d) dd);
- dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Ziff. 2 d) bb) und 2 d) ee) entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach Ziff. 2 d) cc) sind abgegolten:

- aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;

- bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Ziff. 2 d) aa) berücksichtigt;

- cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Ziff. 2 d) dd) sind;

- dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;

- ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;

- ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebensstoffe in geringen Mengen;

- gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;

- hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;

- ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.

- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

- aa) bis zu 2.500 € in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;

- bb) von mehr als 2.500 € in Höhe von 5 Prozent aus 2.500 € zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.

4. Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet wer-

den müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

10. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;

d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes Ende des Vertrages:

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

3. Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer

Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt,

in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in Ziff. 4 genannten Zeitpunkt.

4. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

§ 3 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

§ 3a Anpassung des Beitragsatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragsatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach ABN 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragsatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragsenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

bb) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;

cc) eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

dd) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des

Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen den Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur

Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an

die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011)

Nachstehende Klauseln haben Gültigkeit, sofern sie vereinbart wurden.

5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Teil A § 1 Ziff. 1 ABN 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Teil A § 3 ABN 2011 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;
 - ff) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Ziff. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nachzuentsrichten.

4. Umfang der Entschädigung

Abweichend von Teil A § 7 ABN 2011

- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt;
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Ziff. 1.

7. Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN).

5180 L Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

1. Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Teil A § 1

Ziff. 1 ABN 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.

- b) Sofern vereinbart, sind versichert

- aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
- cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß Teil A § 1 ABN 2011 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.
- cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- bb) Verluste durch Diebstahl;
- cc) Risseschäden und Einsturzschäden
 - (1) durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) durch Rammarbeiten;
 - (3) durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - (4) durch Setzungen;
- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Ziff. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Teil A § 7 ABN 2011.
- b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Ziff. 1 b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Der nach a)–d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- f) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Sofern nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN).

5181 L Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

1. Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Teil A § 1 Ziff. 1 ABN 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- b) Sofern vereinbart, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risseschäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserhältnisse;

- (4) Setzungen;

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;

- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten;

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen gemäß Ziff. 1 b)

- aa) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

- bb) die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht wurden, soweit sie nicht durch die Bauleistung herbeigeführt wurden; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- cc) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Ziff. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Teil A § 7 ABN 2011.
- b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.

c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Ziff. 1 b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.

d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

e) Der nach a) – d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

f) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Sofern nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN).

5182 L Mitversicherung von Altbauten gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Sachen

a) Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 ABN 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich gegen die Gefahren gemäß Ziff. 2 dieser Klausel versichert.

b) Sofern vereinbart, sind versichert

aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;

bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;

cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;

dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter

fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieße), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 b) ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Ziff. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Teil A § 7 ABN 2011.

b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.

c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Ziff. 1 b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.

d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

e) Der nach a) – d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

f) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Sofern nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN).

5184 L Mitversicherung von Hilfsbauten, Bauhilfsstoffen, Bauzäunen, Bauschildern

In Ergänzung zu Teil A § 1 Ziff. 2 ABN 2011 gelten auch Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sowie Bauzäune und Bauschilder auf Erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag mitversichert.

5230 L Ausschluss von Lack-, Kratz- und Schrammschäden an Fenster-, Tür- und Torelementen

In Ergänzung zu Teil A Ziff. 4 ABN 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Lack-, Kratz-, Schramm- und sonstige Oberflächenschäden an Fenster-, Tür- und Torelementen sowie an Verglasungen, sofern diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verbaut waren.

5232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer

- Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts – die Gesellschafter
- Einzelfirmen – die Inhaber
- anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) – die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- ausländischen Firmen – der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlichen handelnden Montage-/Bauleiter.

5236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 h) ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 ABN 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

5237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 i) ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

5254 Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Teil A § 2 ABN 2011 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

5256 Aggressives Grundwasser

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 c) ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnul: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar

Februar	März	April
Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Ziff. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Ziff. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnul: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar
Februar	März	April
Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Ziff. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

5266 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 b) ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5290 L Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Teil B § 2 Ziff. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer während der vereinbarten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Teil A § 2 ABN 2011 an den versicherten Sachen,

- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Teil B § 2 ABN 2011 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

2. Ergänzend zu Teil A § 7 Ziff. 1 b) ABN 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5297 L Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 j) der ABN 2011 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Terrorakte.

5520 L Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil A § 5 Ziff. 3 ABN 2011 sowie gemäß § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer Antrags- bzw. Formularfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Bauvorhabens zutreffend beantwortet und der Versicherer hierauf die Versicherungssumme auf seine Verantwortung berechnet.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer die genannten Antrags- und Formularfragen im Rahmen einer parallel beim selben Versicherer abgeschlossenen Gebäudeversicherung zutreffend beantwortet hat und die Versicherungssumme wenigstens der Versicherungssumme dieser Gebäudeversicherung entspricht.

2. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Ausstattung gemäß Ziff. 1 von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt Ziff. 1 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Ferner gilt Ziff. 1 nicht, wenn

- a) die der Versicherungssummenermittlung zu Grunde liegende Beschreibung des Bauvorhabens nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbaumaßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde;
- b) ein weiterer Bauleistungsversicherungsvertrag für das selbe Bauvorhaben besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

5683 L Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 9 Ziff. 6 ABN 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

5686 L Feuerlöschkosten

1. Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

5687 L Mehrkosten bei Bauzeitverlängerung durch einen Sachschaden

1. Gegenstand der Versicherung

Wird die vertraglich festgelegte Gesamtfertigstellung der versicherten Sache durch einen Sachschaden, der gemäß § 7 VOB/B oder § 644 BGB zu Lasten des Bauherren geht, verzögert oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten gemäß Ziff. 3 a).

2. Versicherungssumme

Die Mehrkosten sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die Versicherungssumme vermindert sich dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wird. Sie steht nur einmal zur Verfügung und kann nicht wieder aufgefüllt werden.

3. Entschädigungsleistung

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil das zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt bzw. durch eine gleichwertige Sache ersetzt werden muss, für

- Tilgung, Zinsen, und Gebühren aus Kreditverträgen;
- Hotel- oder anderweitige Unterbringungskosten;
- Kosten für Zwischenlagerung von Möbeln und Hausrat.

Die Tageshöchstentschädigung beträgt 300 Euro.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten sich erhöhen

- aufgrund behördlicher Anordnungen;
- dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- dadurch, dass das beschädigte oder zerstörte Gebäude anlässlich der Wiederherstellung oder einer Wiederbeschaffung geändert oder verbessert wird.

4. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt 7 Kalender-tage.

5688 L Dekontaminations- und Entsorgungskosten

1. Über die Wiederherstellungskosten hinaus mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Dekontaminations- und Entsorgungskosten. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

3. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5689 L Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

1. Über die Wiederherstellungskosten hinaus mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

3. Die Aufwendungen gemäß Ziff. 2 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

4. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

5. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einlieferhaftung sind nicht versichert.

6. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

5690 L Bewegungs- und Schutzkosten

1. Über die Wiederherstellungskosten hinaus mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Bewegungs- und Schutzkosten. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge

ge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu Teil A § 7 Ziff. 1 b) ABN 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

5850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 ABN 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 ABN 2011 unberührt;
- c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrages.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

5858 Bergbaugebiete

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

5859 Gefahr des Aufschwimmens

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

5862 L Jahresverträge (Generalverträge) nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN)

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN) folgende Bestimmungen:

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht

- a) Versichert sind alle Bauvorhaben des allgemeinen Hochbaus gemäß Teil A § 1 Ziff. 1 ABN 2011 bis zu der vereinbarten Höchstversicherungssumme (Maximum) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Bauvorhaben des allgemeinen Hochbaus, die er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gibt, vor Beginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden.
- c) Nicht generell und nur mit besonderer Anmeldung versichert sind folgende Baumaßnahmen:
 - aa) Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung oder sonstige Baugrundverbesserung;
 - bb) Baugrubenumschließung (als Spundwand, Berliner Verbau oder Schlitzwand);
 - cc) Wasserhaltung;
 - dd) wasserdruckhaltende Isolierung.
- d) Nicht versicherbar sind
 - aa) Ingenieurbauten, die keine Gebäude darstellen;
 - bb) Tiefbauten, die nicht Teil eines Hochbaus sind;
- e) Wenn der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung unter Hinweis auf d) nicht widerspricht, gilt das Bauvorhaben als versicherbar.

2. Versicherte Gefahren

Sofern allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben auf der Anmeldung besonders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für

- a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in Folge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

3. Beitragssätze; Widerspruch gegen Beitragssätze

- a) Es gelten die vereinbarten Beitragssätze.
- b) Sofern Beitragssätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Beitragssatz von Fall zu Fall. Beitragssätze werden insbesondere nicht im Voraus vereinbart für Bauvorhaben die
 - aa) Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung oder sonstige Baugrundverbesserung;
 - bb) Baugrubenumschließung (als Spundwand, Berliner Verbau oder Schlitzwand);

- cc) Wasserhaltung;
- dd) wasserdruckhaltende Isolierung erfordern.

- c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Beitragssatz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beitragssatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat.
- d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Ziff. 5 b) über den Beitragssatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen.

4. Beitragsberechnung; Beitragszahlung

- a) Von der jährlichen Summe der Einzelversicherungssummen wird ein Beitragssatz in vereinbarter Höhe zuzüglich Versicherungsteuer erhoben.
- b) Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird ein vereinbarter Voraus- und Mindestbeitrag erhoben.
- c) Der endgültige Beitrag wird für jedes Versicherungsjahr aus der tatsächlichen Summe der Einzelversicherungssummen für alle zum Generalvertrag angemeldeten Bauvorhaben des betreffenden Versicherungsjahres berechnet. Ein gegebenenfalls höherer Beitrag gegenüber dem jährlichen Voraus- und Mindestbeitrag wird nacherhoben.

5. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.
- c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil B § 14 ABN 2011 oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können weitere Bauvorhaben schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Ziff. 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in Teil B § 4 ABN 2011 zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung am Hauptsitz des Versicherers in Münster.
- b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Beitragssatz gemäß Ziff. 3 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Beitragssatz.

7. Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Teil B § 2 ABN 2011, spätestens zwei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes für das betreffende Bauvorhaben.

- b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Bauvorhaben.
- c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Bauvorhaben nicht dadurch beendet, dass der Generalvertrag gekündigt wird.

5863 L Jahresverträge auf Umsatzbasis

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN) folgende Bestimmungen:

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht

- a) Versichert sind alle Bauvorhaben des allgemeinen Hochbaus gemäß Teil A § 1 Ziff. 1 ABN 2011 bis zu der vereinbarten Höchstversicherungssumme (Maximum) je Bauvorhaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages errichtet.
- b) Anmeldung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate nach Ablauf des vorangegangenen Versicherungsjahres, seinen voraussichtlichen Umsatz für die unter diesen Vertrag fallenden Objekte gemäß a) anzumelden.

 - aa) Mit der Meldung des voraussichtlichen Umsatzes gemäß b) ist gleichzeitig der endgültige Umsatz des vorangegangenen Versicherungsjahres zu melden. Als Umsatz gilt die Summe der Einzelversicherungssummen aller versicherten Bauvorhaben.

Bei Unterlassen der fristgerechten Anzeigen gilt die zuletzt gemeldete Umsatzsumme.

- bb) Bauvorhaben, bei denen die Gesamtherstellungskosten die vereinbarte Höchstversicherungssumme je Bauvorhaben (Maximum) übersteigen, sind vor Risikobeginn anzumelden. Die Versicherung dieser Bauvorhaben bedarf einer Einzelfallprüfung. Die Konditionen werden gesondert vereinbart.

- cc) Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer auf dessen Verlangen Einsicht in die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen über die nach obigen Ziffern geforderten Angaben zu gestatten.

- c) Nicht generell und nur mit besonderer Anmeldung versichert sind folgende Baumaßnahmen, sofern sie in Summe den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag übersteigen:

- aa) Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung oder sonstige Baugrundverbesserung
- bb) Baugrubenumschließung (als Spundwand, Berliner Verbau oder Schlitzwand)
- cc) Wasserhaltung
- dd) Wasserdruckhaltende Isolierung

- d) Nicht versicherbar sind
 - aa) Ingenieurbauten, die keine Gebäude darstellen;
 - bb) Tiefbauten, die nicht Teil eines Hochbaus sind;

2. Unterversicherung

Unter der Voraussetzung, dass der vorläufige Umsatz gemäß Ziffer 1 b) aa) am Ende eines jeden Versicherungsjahres endgültig abgerechnet wird, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand einer Unterversicherung. Die Verantwortlichkeit über eine ausreichende Festsetzung des vorläufigen Umsatzes obliegt dem Versicherungsnehmer.

3. Versicherte Gefahren

Sofern allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben besonders vereinbart, leistet der Versicherer auch Entschädigung für

- a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in Folge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

4. Beitragssätze; Widerspruch gegen Beitragssätze

- a) Es gelten die vereinbarten Beitragssätze;
- b) Sofern Beitragssätze nicht im voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Beitragssatz von Fall zu Fall. Beitragssätze werden insbesondere nicht im voraus vereinbart für Bauvorhaben, die folgende Baumaßnahmen enthalten:
 - aa) Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung oder sonstige Baugrundverbesserung;
 - bb) Baugrubenumschließung (als Spundwand, Berliner Verbau oder Schlitzwand);
 - cc) Wasserhaltung;
 - dd) Wasserdruckhaltende Isolierung.

- c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Beitragssatz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beitragssatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat;

- d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Ziffer 6 b) über den Beitragssatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen.

5. Beitragsberechnung; Beitragszahlung

- a) Von der jährlichen Summe der Einzelversicherungssummen (Umsatz) wird ein Beitragssatz in vereinbarter Höhe zuzüglich Versicherungssteuer erhoben.

- b) Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird ein vereinbarter Voraus- und Mindestbeitrag erhoben.

- c) Der endgültige Beitrag wird für jedes Versicherungsjahr aus der tatsächlichen Summe der Einzelversicherungssummen (Umsatz) für alle unter den Umsatzvertrag fallenden Bauvorhaben des betreffenden Versicherungsjahres berechnet. Ein gegebenenfalls höherer Beitrag gegenüber dem jährlichen Voraus- und Mindestbeitrag wird nacherhoben.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Ziffer 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in Teil B § 4 ABN 2011 mit dem Einrichten der Baustelle.
- b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Beitragssatz gemäß Ziffer 4 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Beitragssatz.

7. Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Teil B § 2 ABN 2011.
- b) Gemäß Teil B § 14 ABN 2011 kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Es endet dann der Gesamtvertrag.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann jedoch vereinbart werden, dass Bauvorhaben, die bei Beendigung dieses Umsatzvertrages noch nicht vollendet sind, über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus versichert gelten.

Über diese Bauvorhaben ist dem Versicherer dann eine Aufstellung der noch nicht beendeten Objekte unter Angabe des bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch nicht verrechneten Umsatzes einzureichen.

- c) Im Übrigen endet der Versicherungsschutz auch für bereits begonnene Bauvorhaben mit der Beendigung des Umsatzvertrages.

5868 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von Teil A § 3 Ziff. 3 ABN 2011 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

5870 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

1. Abweichend von Teil B § 2 Ziff. 2 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil B § 2 Ziff. 2 a) bis Ziff. 2 c) ABN 2011 für das ganze Bauwerk vorliegen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

5871 L Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den hierfür vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Teil B § 8 Ziff. 2 ABN 2011, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet. Das bedeutet auch, dass die nicht reparierbaren beschädigten Teile zur Beweissicherung geschützt gegen mögliche weitere Beschädigungen aufzubewahren sind und das Schadenbild nachvollziehbar, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren ist.

5877 Glasbruchschäden

Abweichend von Teil B § 2 Ziff. 2 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

5980 L Wartezeit

1. Es gilt eine Wartezeit von 14 Tagen für Schäden durch Witterungseinflüsse und – bei Vereinbarung der Klausel 5260 – für Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von ungewöhnlichem Hochwasser und außergewöhnlichem Hochwasser vereinbart. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer.

2. Der Versicherungsschutz beginnt (0 Uhr) mit dem Ablauf der Wartezeit.

3. Diese Regelung entfällt, sofern bisher eine anderweitige Bauleistungsversicherung bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

5981 L Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60% und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungssteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011)

Teil A: Bauleistungsversicherung

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages
- § 3 Beitragsberechnung
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Bauleistungsversicherung

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Baustoffe, Bauteile und Bauleistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens einschließlich aller zugehörigen Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert

- a) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind;
- b) Altbauten, die nicht Bestandteil der Bauleistungen sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Fahrzeuge aller Art;
- i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei

nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für

- a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- b) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von

- aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
- bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

3. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- b) Verluste von versicherten Sachen;
- c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;

- c) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- d) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- e) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als 3 Monate gedauert hat;
- f) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- g) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- h) durch Innere Unruhen;
- i) durch Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand;
- j) durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

- k) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Unternehmer) einschließlich des Interesses an den Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer, welches den vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen mit dem Auftraggeber entspricht, soweit der Versicherungsnehmer nach den VOB Teil B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung), die Gefahr trägt.

2. Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber zu erfüllen.

3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden gegen Subunternehmer zustehen, gehen auf den Versicherer über,

- a) soweit der Schaden für den Subunternehmer nicht unvorhergesehen war oder
- b) soweit der Schaden an anderen Bauleistungen als an denen dieses Subunternehmers eingetreten ist und sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Im Übrigen ist ein Rückgriff des Versicherers gegen Subunternehmer ausgeschlossen.

Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

4. Sofern vereinbart, sind die Interessen des

- a) Versicherungsnehmers, die abweichend von der VOB Teil B aufgrund zusätzlicher oder besonderer Vertragsbedingungen entstehen;
- b) Auftraggebers, insbesondere des Bauherrn, der nach VOB Teil B die Gefahr trägt

mitversichert.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert für die versicherte Bauleistung ist der endgültige Kontraktpreis der sich aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.

- b) Für im Kontraktpreis nicht enthaltene Baustoffe, Bauteile, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe ist deren Neuwert einschließlich der Kosten für Anlieferung und Abladen einzubeziehen.

- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Schadenssuchkosten;
- b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskos-

ten die Versicherungssumme überschritten wird;

- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss (Selbstkosten) um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Vermögensschäden;
- bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
- cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

- d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

2. Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen

- a) Bei Schäden, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie Entschädigung ohne Zuschläge für

- aa) Wagnis und Gewinn;
- bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
- cc) allgemeine Geschäftskosten.

- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Durch diesen Prozentsatz ist der Abschluss von Zuschlägen gemäß Ziff. 2 a) aa bis 2 a) cc berücksichtigt.

- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des

Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

- aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;

- bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge im Kontraktpreis enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;

- cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziff. 2 d) aa und d) bb, und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;

- dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;

- ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil des Kontraktpreises in der Versicherungssumme enthalten sind;

- ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziff. 2 d) dd und 2 d) ee, auf Beträge gemäß Ziff. 2 d) dd jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

- e) Soweit der Versicherungsnehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen

- aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;

- bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

- aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
- bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;

- cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Ziff. 2 d) aa und Lohnnebenkosten nach Ziff. 2 d) dd;

- dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Ziff. 2 d) bb) und 2 d) ee) entschädigungspflichtig sind.

- h) Durch die Zuschläge nach Ziff. 2 d) cc sind abgegolten:

- aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;

- bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten nach Ziff. 2 d) aa berücksichtigt;

- cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Ziff. 2 d) dd sind;

- dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;

- ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;

- ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebensstoffe in geringen Mengen;

- gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;

- hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;

- ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der Versicherungsnehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.

- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

- aa) bis zu 2.500 € in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;

- bb) von mehr als 2.500 € in Höhe von 5 Prozent aus 2.500 € zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.

4. Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel

die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

10. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;

- b) die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;

- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist

oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes Ende des Vertrages:

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet für Bauleistungen oder Teile davon spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem sie abgenommen werden oder gemäß VOB Teil B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), in der bei Abschluss des Bauvertrages aktuellen Fassung, als abgenommen gelten. Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Bauherrn oder dem sonstigen Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen, dass seine Leistungen fertig gestellt sind.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

3. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

§ 3 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

§ 3a Anpassung des Beitragsatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragsatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach ABU 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragsatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragsenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- Eine Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
- cc) eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- dd) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung –

gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versi-

cherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt

bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versi-

cherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen

sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen

den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011)

Nachstehende Klausel haben Gültigkeit, sofern Sie vereinbart wurden.

6155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Teil A § 1 Ziff. 1 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Teil A § 3 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;
 - ff) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Ziff. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nachzutragen.

4. Umfang der Entschädigung

Abweichend von Teil A § 7

- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt;
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Ziff. 1.

7. Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU).

6232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer

- Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts – die Gesellschafter
- Einzelfirmen – die Inhaber
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) – die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- ausländischen Firmen – der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

6236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 h) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

6237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 i) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

6254 Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Teil A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

6256 Aggressives Grundwasser

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

6260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 c) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar
Februar	März	April
Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Ziff. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Ziff. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar
Februar	März	April
Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Ziff. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

6266 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 a) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

6297 Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 j) der ABU 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

6364 Einschluss von Auftraggeber-schäden

1. Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 1 sind Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber erstellt, versichert, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

2. Ergänzend zu Teil A § 3 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.

Teil A § 3 Ziff. 3 gilt auch für Ansprüche des Auftraggebers.

3. Ergänzend zu Teil A § 5 Ziff. 1 c) ist die Mehrwertsteuer in den Versicherungswert einzubeziehen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

4. Für die Berechnung der Entschädigung bei Schäden an Lieferungen und Leistungen gemäß

- a) Ziff. 1 gilt Teil A § 7 Ziff. 2;
- b) Ziff. 2 gilt Teil A § 7 Ziff. 4.

6365 Tiefbau-Auftraggeber als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Teil A § 3 Ziff. 1 gilt:

- a) Versichert ist das Interesse des Tiefbau-Auftraggebers als Versicherungsnehmer.
- b) Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Tiefbau-Auftraggeber beteiligt sind,

einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Teil A § 3 Ziff. 3 gilt auch für Ansprüche versicherter Unternehmer.

3. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1, wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, des Neuwertes der Baustoffe, Bauteile, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe, sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen, gebildet.

6683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 9 Ziff 6 ABU 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

6761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu Teil A § 7 Ziff. 1 b) leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

6763 Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten

1. Ergänzend zu den ABU gilt nachstehende Vereinbarung für Tunnel- und Stollenbau, sowie unterirdische Bauten oder Anlagen.

2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für:

- a) Kosten durch Änderungen in der Bauweise auch durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes oder durch Hindernisse;
 - b) Maßnahmen, die notwendig waren, um den Baugrund zu verbessern oder zu stabilisieren oder den Boden gegen das Eindringen von Wasser abzudichten, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;
 - c) Entfernen von Aushubmaterial oder des über den Sollquerschnitt hinausgehenden Mehrausbruchs und/oder das Verfüllen von daraus resultierenden Hohlräumen;
 - d) Maßnahmen für die Wasserhaltung, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;
 - e) Kosten im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe oder Bergung, sowie dem Umfahren von Tunnelbohrmaschinen, anderen Tunnelbaugeräten oder sonstigen Maschinen;
 - f) Verluste von Mitteln oder Stoffen, die für die Ausschachtungsabstützung oder als Bodenaufbereitungsmittel verwendet werden;
 - g) Abweichung von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie.
3. Im Fall der Entschädigungspflicht ist der unter dieser Police zu zahlende

Höchstbetrag auf die Kosten beschränkt, die aufgewendet werden müssen, damit in Bezug auf die versicherten Sachen ein Zustand wiederhergestellt wird, der dem vor Eintritt des Schadens gleichwertig ist.

4. Der Höchstbetrag darf den vereinbarten Prozentsatz des ursprünglichen Durchschnitts pro Meter Herstellkosten des unmittelbar geschädigten Bereichs nicht übersteigen, wobei die maximale Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt ist.

6850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 unberührt;
- c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrags.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich

ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

6858 Bergbaugebiete

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Aufträgen dieser Behörde sind zu entsprechen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6859 Gefahr des Aufschwimmens

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6866 Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer (erweitert)

Abweichend von Teil A § 3 Ziff. 3 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben.

6868 Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer

Abweichend von Teil A § 3 Ziff. 3 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

6877 Glasbruchschäden

Abweichend von Teil B § 2 Ziff. 2 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

6981 Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60% und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungsteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMB 2011)

Teil A: Maschinenversicherung von stationären Maschinen

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wechsel der versicherten Sachen

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beiträge; Versicherungsperiode
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Maschinenversicherung von stationären Maschinen

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert:

- a) Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
- b) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- c) sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Ziff. 3);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Ziff. 3) oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Verhältnis zur Feuerversicherung

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.

- b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:

- aa) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher- oder Trockenanlagen und an der Bearbeitung eines Rohstoffes oder Halbfertigfabrikates dienenden Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Anlagen zur Rauchgasentstickung, Rauchgasentschwefelung und Rauchgasentaschung;

- bb) Sengschäden an versicherten Sachen;

- cc) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

- dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Ausschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Ausschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

- c) durch Innere Unruhen;

- d) durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

- f) durch Erdbeben;

- g) durch Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

- bb) Witterungsniederschläge;

- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);

- h) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

- j) durch

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziff. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- l) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;

- m) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall

bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziff. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen

Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte

und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdschutt oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdschutt

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdschutt des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdschuttes erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Luftfrachtkosten**
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;

- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Karbenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
 - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Bauteil, ausgetauscht, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigt umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.
Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

9. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des

von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
 - mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
 - mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,
- spätestens jedoch nach 3 Monaten.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 WG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 WG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 WG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 WG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 3a Anpassung des Beitragssatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMB 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung

zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragssatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach AMB 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung einer Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen (Wert März 1971 – Klausel 2507) – sofern vereinbart – eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragsenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

a) Eine Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täu-

schung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

digten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag

in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leis-

tung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet

worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der

Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMB 2011)

Nachstehende Klausel haben Gültigkeit, sofern Sie vereinbart wurden.

2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. In Ergänzung zu Teil A § 1 Ziff. 2 b) sind Beschichtungen und Gummierungen von Rauchgasreinigungsanlagen mitversichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.

3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Rauchgasreinigungsanlage, spätestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für

a) Schäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;

b) Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.

Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden dem Grunde nach ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z. B. auch verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

4. Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Ziff. 3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.

5. Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der erwarteten gesamten Lebensdauer entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 2 und 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren

1. Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 4 b) sind Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für den Katalysator mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.

5. Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit) entspricht. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

2112 Röhren

Der Abzug von den Wiederherstellungskosten gemäß Teil A § 7 Ziff. 2 b) bb) bei Schäden an Röhren beträgt:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Nutzungsdauer von	monatlich um
a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren	6 Monaten	5,5 %
b) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmehöhren	12 Monaten	3,0 %
c) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
d) Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplieröhren	24 Monaten	2,0 %
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Nutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ersetzt.

2183 L Mitversicherung von Werkzeugen und Werkstücken

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 4 AMB 2011 gelten maschinentypische Werkzeuge und Werkstücke auf Erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag mitversichert, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine beschädigt oder zerstört werden.

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

2206 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 keine Entschädigung für Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder

b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind,

aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

2210 L Einschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

1. In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 3 AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Abweichend von Teil A § 7 Ziff. 3 AMB 2011 wird bei Schäden durch die unter Ziff. 1 genannten Gefahren im Totalschadenfall der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt, sofern sich die versicherte Sache noch in Gebrauch befand und nachweislich regelmäßig gewartet wurde.

3. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern

1. Versichert sind abweichend von Teil A § 1 Ziff. 1 Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.

2. Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, sind Zwischenwellen, Wellen- und getrennt stehende Drucklager, Kupplungen und Getriebe versichert.

3. In Ergänzung zu Teil A § 1 Ziff. 4 sind nicht versichert:

- a) Schwimmkörper;
- b) schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbüchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.

4. Abweichend von Teil A § 2 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Schiffskasko-Unfälle;
- b) Absinken des Schwimmkörpers;
- c) Versaufen oder Verschlammen.

Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.

5. Versicherungsorte sind abweichend von Teil A § 4 die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schwimmkörper, solange diese sich in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrt- oder Einsatzgebieten oder Liegeplätzen befinden.

6. Ergänzend zu Teil A § 7 Ziff. 2 b) wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen an

- a) Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln und Eimern;
- b) Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art.

7. Zu den weiteren Kosten gemäß Teil A § 7 Ziff. 4 gehören auch

- a) Kosten, die durch Arbeiten an dem Schiffskörper oder an Aufbauten sowie für das Eindocken und Aufsclippen des Schwimmkörpers entstehen;

b) Bergungs- und Abschleppkosten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

8. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles bei Schiffen,

- a) die nicht von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:
 - aa) jeweils nach 6.000 Betriebsstunden, gerechnet von der Betriebsfertigkeit an, spätestens jedoch jeweils vier Jahre nach der letzten Revision, die versicherten Sachen auf seine Kosten gründlich zu überholen;
- bb) der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Revision rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Revision auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden. Der Versicherungsnehmer hat den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten, insbesondere die Sachen zu öffnen, Kolben zu ziehen und Lager aufzunehmen;
- b) die von einer international anerkannten Revisionsgesellschaft regelmäßig untersucht werden:
 - aa) die Vorschrift der Klassifikationsgesellschaft (Germanischer Lloyd, Büro Veritas, Lloyd's Register und andere) termingemäß zu erfüllen, insbesondere die Klasse von Schiff und

maschineller Einrichtung rechtzeitig bestätigen oder erneuern zu lassen;

- bb) der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die bevorstehende Klasseerneuerung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Klasseerneuerung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2232 L Einschluss von Schäden durch Überschwemmung und Hochwasser

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 g) und h) AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Überschwemmung (im Sinne von Teil A § 2 Ziff. 4 g) AMB 2011) und durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser.

2235 L Einschluss von Schäden durch Abhandenkommen

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 1 AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung oder Unterschlagung.

2236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 c) AMB 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 5 AMB 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

2297 Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 d) der AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

2298 L Einschluss Erdbebenschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 f) AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Erdbeben.

2409 L Versicherungsschutz während Werkstattaufenthalten

- a) Abweichend von Teil A § 4 AMB 2011 besteht für versicherte Sachen, die zur Überholung oder Reparatur in eine außerhalb des im Versicherungsvertrag

bezeichneten Betriebsgrundstücks (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, auch während des Werkstattaufenthalts sowie des Hin- und Rücktransports innerhalb Deutschlands Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, sofern nicht ein Dritter für den Schaden oder den Verlust zu haften hat.

- b) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 AMB 2011 hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass die versicherten Sachen handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Teil B § 8 AMB 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 AMB 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

2501 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert.

2. Abweichend von Teil A, § 5 Ziff. 1 AMB 2011 ist der Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Teil A § 5 Ziff. 2 eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

2683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 9 Ziff 6 AMB 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

2684 L Eichkosten

In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Sachen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert.

Abweichend von § 75 WG verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung.

2691 L Miet- und Leihkosten – oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten – für Ersatzgeräte

Miet- und Leihkosten – oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten – für Ersatzgeräte gelten auf Erstes Risiko mit einer Erstrisikosumme von 10.000 Euro mitversichert.

Es gilt:

Miet- und Leihkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens aufwenden muss, um vergleichbare Maschinen oder Teile davon vorübergehend anzumieten oder auszuleihen, werden erstattet.

Sofern keine Miet- und Leihkosten anfallen, können auch nachgewiesene Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten der beschädigten Maschine ersetzt werden. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens für weiterlaufende Finanzierungs- oder Leasingraten aufwenden muss, ohne dass diese von der beschädigten Maschine vorübergehend ganz oder teilweise erwirtschaftet werden können.

Als vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 1 Monat (Haftungszeitraum) anzusehen.

Zudem gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung von 2 Tagen vereinbart.

Der Versicherungsnehmer muss einen entstandenen Schaden umgehend nach Eintritt melden!

2732 L Restschuld-Deckung im Totalschadenfall (GAP-Deckung)

1. Entgegen Teil A § 7 Ziff. 3 AMB 2011 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Maschine unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Finanzierungsvertrag für die versicherte Maschine ersetzt. Eventuell nach Schadeneintritt verbliebene Restwerte werden in Abzug gebracht. Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene, nicht gezahlte Finanzierungsraten, Verzugszinsen und dergleichen werden nicht entschädigt.

2. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Die Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung gemäß Teil A § 7 Ziff. 6 AMB 2011 finden für diese Deckungserweiterung entsprechend Anwendung.

2795 Anlagen ausländischen Fabrikats

1. Vollen Ersatz leistet der Versicherer bei versicherten Schäden, wenn die Reparaturen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und auch die Ersatzteile von einem Auslieferungslager in der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden können.

2. Muss das Gerät zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Anlage befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für die Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf; auch eventuelle Zollkosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

3. Ist es für die Reparatur des Gerätes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile vom Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Das unter Ziff. 2 Angeführte gilt sinngemäß.

2796 L Abschreibung für Spindeln (Werkzeugmaschinen)

Bei Schäden an Hauptspindeln (Arbeitsspindeln) bzw. Motorspindeln und Kugellrollenspindeln von Werkzeugmaschinen wird die Entschädigung in Ergänzung zu Teil A § 7 AMB 2011 gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt. Der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten.

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 2.000 Bh	um 5 %
bis zu 4.000 Bh	um 10 %
bis zu 6.000 Bh	um 20 %
bis zu 8.000 Bh	um 30 %
bis zu 10.000 Bh	um 40 %
bis zu 12.000 Bh	um 50 %
über 12.000 Bh	um 60 %

Bei nicht vorhandenem Stundenzähler an der versicherten Maschine gilt folgende Entschädigungsstaffel. Auch hier erfolgt der Abzug sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten.

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 6 Monaten	um 5 %
bis zu 12 Monaten	um 10 %
bis zu 18 Monaten	um 20 %
bis zu 24 Monaten	um 30 %
bis zu 30 Monaten	um 40 %
bis zu 36 Monaten	um 50 %
über 36 Monate	um 60 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

2801 Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller empfohlenen Revisionsintervalle und maximal zulässigen Betriebszeiten sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des

Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Auf große Revisionen des gesamten Turbosatzes in festen zeitlichen Abständen kann im Sinne der oben genannten Empfehlungen verzichtet werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- a) 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- b) 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- c) 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

Jeder Start von Dampfturbinenanlagen wird als Mittelwert von äquivalenten Betriebsstunden je Kaltstart/Warmstart, jedoch mindestens mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start, angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

3. Treten vor Überschreitung der vereinbarten oder gemäß Ziff. 2 a) bis c) geltenden Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein und führt der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durch, leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für Auf- und Zudeckkosten, und zwar im Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden, höchstens jedoch im Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum. Sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil A § 7 Ziff. 2 c) aa) vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Treten nach Überschreiten der maßgeblichen Zeiträume bzw. Betriebsstunden ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d.h., die Auf- und Zudeckkosten sowie sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gem. Teil A § 7 Ziff. 2 c) aa) vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Turbosatzes mitzuteilen.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2802 Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- a) 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- b) 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- c) 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Werden die Turbosätze ohne Revision über die in Ziff. 2 angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil A § 7 Ziff. 2 c) aa) vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Revision von Gasturbinenanlagen

- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.
- b) Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzureichend erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.
- c) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.
- d) Treten nach Überschreiten der Revisionszeiträume ersatzpflichtige Schäden ein, leistet der Versicherer nur Entschädigung für den Schadenmehraufwand, d.h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Inspektion oder Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil A § 7 Ziff. 2 c) aa) vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- e) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten und in der Einsatzweise der Gasturbine mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

- a) Bei Schäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird abweichend von Teil A § 7 Ziff. 2 von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils.

Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile.

b) Für die Höhe des Abzugs gilt:

aa) De- und Remontagekosten

Hierunter fallen alle De- und Remontagekosten der Gasturbine, wie sie bei einer Inspektion/Revision anfallen würden.

Der Abzug für die De- und Remontagekosten im Schadenfall erfolgt im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Betriebszeit zu der gesamten Betriebszeit des Inspektions-/Revisionsintervalls. Der Abzug erfolgt bis zu 100% zum Ende eines Inspektionsintervalls.

Eine Amortisation entfällt, wenn anlässlich der Reparatur keine Revision oder standzeitverlängernde Maßnahme durchgeführt wurde.

bb) Wiederherstellungskosten der Bauteile

Der Abzug entspricht dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des betroffenen Bauteils zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils. Der Abzug erfolgt bis zu 100%, gleichgültig, ob die Schadenursache in dem betroffenen Bauteil oder außerhalb desselben gelegen hat.

Für Schutzschichten gelten eigene Lebensdauern. Die Höhe des Abzugs wird nach dem letzten Stand der Angaben des Herstellers vor Eintritt des Schadens über die Lebensdauer der Bauteile und Beschichtungen berechnet. Bestätigen die Betriebs- und Schadenerfahrungen diese Angaben nicht, dann sind zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer neue Vereinbarungen über die Lebensdauer zu treffen.

2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer eine Revision nach 30.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach sechs Jahren durchzuführen.

Der Zeitraum gilt ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision oder

jeweils ab der letzten Revision.

3. Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Maßnahme teilnehmen kann.

4. Werden die Motoren ohne Revision über den in Ziff. 2 angegebenen Zeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil A § 7 Ziff. 2 c) aa) vom Versicherungsnehmer zu tragen.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

3. Werden die Pressen ohne Revision über den vom Hersteller empfohlenen oder mit dem Sachverständigen vereinbarten Revisionszeitraum hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß Teil A § 7 Ziff. 2 c) aa) vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt, Teil B § 9

Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

5. Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhungen gemäß Teil B § 9.

2819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil B § 1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

2850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrags.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche;
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

2871 L Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den hierfür vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Teil B § 8 Ziff. 2 AMB 2011, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet. Das bedeutet auch, dass die nicht reparierbaren beschädigten Teile zur Beweissicherung geschützt gegen mögliche weitere Beschädigungen aufzubewahren sind und das Schadenbild nachvollziehbar, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren ist.

2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil B § 8 Ziff. 2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

2911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 4 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

a) von Blitzeinwirkung

b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Teil A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Ziff. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

a) Versicherungswert sind abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 bei

aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziff. 6 a);

bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Teil A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmiererweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von

12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen;
 - d) bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen;
 - e) der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- ## 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2950 Unterjährige Versicherungen

1. Wird ein Versicherungsvertrag auf eine Dauer von weniger als einem Jahr abge-

schlossen, werden folgende Anteile vom Jahresbeitrag – ohne schadenabhängigen Sondernachlass – erhoben:

Bei einer Versicherungsdauer von

bis zu einem Monat	15 %;
bis zu 2 Monaten	25 %;
bis zu 3 Monaten	30 %;
bis zu 4 Monaten	40 %;
bis zu 5 Monaten	50 %;
bis zu 6 Monaten	60 %;
bis zu 7 Monaten	70 %;
bis zu 8 Monaten	80 %;
bis zu 9 Monaten	90 %;
mehr als 9 Monaten	100 %;

mindestens jedoch ein Mindestbeitrag von 200 € zuzüglich Versicherungsteuer.

2. Dem Versicherer steht ein Beitrag in vorgenannter Höhe auch dann zu, wenn der Versicherungsvertrag auf eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde, jedoch innerhalb des ersten Versicherungsjahres zur Aufhebung kommt infolge

- a) Rückgabe der versicherten Sache an den Eigentümer, ohne dass ein Eigentumswechsel vorliegt (z. B. bei gemieteten Sachen);
- b) vorzeitiger Vertragsbeendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) sonstiger Gründe, ohne dass ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht.

3. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für den Fall, dass ein Vertrag auf Grundlage eines außerordentlichen Kündigungsrechtes beendet wird.

2981 Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60 % und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungsteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011)

Teil A: Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 11 Wechsel der versicherten Sachen

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beiträge; Versicherungsperiode
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht

- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert Zusatzgeräte und Reserveteile.

3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
- b) Werkzeuge aller Art.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- e) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- f) Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

- g) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, oder Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden

a) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub; Ziff. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Ziff. 5 zu entnehmen;

b) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;

c) durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

c) durch Innere Unruhen;

d) durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

f) während der Dauer von Seetransporten;

g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

h) durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;

i) durch

aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziff. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder

Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

k) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen:

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4. Sofern vereinbart, ist auch das Interesse eines Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Sachen einem Dritten übergeben hat.

5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziff. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der

Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung

oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemern, Bürsten, Karrenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren, Röhren und Werkzeugen aller Art;
 - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr höchstens jedoch 50 %.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unab-

hängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgetauscht, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

9. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen

mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

- bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres

Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 2 oder Ziff. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 3a Anpassung des Beitragsatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragsatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach ABMG 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung einer Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen (Wert März 1971 – Klausel 3507) – sofern vereinbart – eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragsatzes und der

Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragsatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitrags-erhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitrags-senkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

a) Eine Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrift-einzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- ### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen,

das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur

Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträ-

ge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche

auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011)

Nachstehende Klausel haben Gültigkeit, sofern Sie vereinbart wurden.

3183 L Mitversicherung von Werkzeugen

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 3 ABMG 2011 gelten maschinentypische Werkzeuge auf Erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag mitversichert, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine beschädigt oder zerstört werden.

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

3190 Bohrgeräte

Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu Teil A § 1 Ziff. 4 ABMG 2011 gelten Bohrwerkzeuge, Bohrgestänge, ggf. Kelly-Stange und Verröhrung des Bohrloches ausdrücklich nicht versichert.

3210 L Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 ABMG 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Im Sinne dieser Klausel gilt:

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 c) ABMG 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 5 ABMG 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3252 L Ausschluss innere Betriebsschäden

1. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)

- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Neubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich;

- c) durch Sturm, Hagel oder Eisgang.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h);

- d) durch Überschwemmung.

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb) Witterungsniederschläge;
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- dd) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

- e) durch Erdbeben.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen;

- f) durch Erdbeben.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

- g) durch Tierbiss.

- h) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden oder Bruchschäden.

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Ziff. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

3. Der Versicherer leistet – soweit nicht anders vereinbart – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

3252 a L Ausschluss innere Betriebsschäden und Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 ABMG 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)

- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
 - b) durch Sturm, Hagel oder Eisgang.
- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h);
- c) durch Überschwemmung.

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb) Witterungsniederschläge;
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- dd) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

- d) durch Erdbeben.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen;

- e) durch Erdbeben.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

- f) durch Tierbiss.

- g) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a) für innere Betriebsschäden oder Bruchschäden;

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Ziff. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten;

- b) für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Im Sinne dieser Klausel gilt:

aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3. Der Versicherer leistet – soweit nicht anders vereinbart – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

3290 L Maschinen-Teilversicherung

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sachen sowie Zubehör- und Ersatzteile, wenn Sie unter Verschluss verwahrt oder an der versicherten Sache befestigt sind.

2. Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet in Abänderung von Teil A § 2 Ziff. 1 ABMG 2011 nur Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar verursacht werden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- b) Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser;
- c) unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- d) Tierbiss.

- e) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sachen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

3290 a L Maschinen-Teilversicherung – ohne Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sachen sowie Zubehör- und Ersatzteile, wenn Sie unter Verschluss verwahrt oder an der versicherten Sache befestigt sind.

2. Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet in Abänderung von Teil A § 2 Ziff. 1 ABMG 2011 nur Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar verursacht werden durch

- a) Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser;
- b) unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- c) Tierbiss.
- d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sachen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

3291 L Versicherte Gefahren (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung)

In Ergänzung zu Teil A § 2 Ziff. 3 a) ABMG 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung.

Zubehör- und Ersatzteile sind mitversichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder an der versicherten Sache befestigt sind.

3294 Diebstahlsicherung

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff 1 a) ABMG 2011 gilt für die versicherten Gefahren des Abhandenkommens durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl vereinbart, dass die versicherten Maschinen und Geräte bzw. Anhänger jeweils mit mindestens einer geeigneten Diebstahlsicherung ausgestattet sind.

2. Als geeignete Diebstahlsicherungen gelten

- a) bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- Türschlösser
 - Zündschlösser
 - Schalthebelsperren
 - Radkrallen
 - Lenkradkrallen
 - das mechanische Blockieren hydraulisch gesteuerter Teile
 - elektronische Wegfahrsperrn
 - Unterbrechung von Stromkreisen (z. B. geheimer Unterbrecherschalter)
 - Diebstahlwarnanlagen
- b) bei anhängemobilen Arbeitsmaschinen und -geräten

- Sicherung der Zugeinrichtung mittels Kastenschloss und Hangschloss mit Bügelschutz
- Radkrallen

3. Alle serienmäßig vorhandenen und alle ggf. zusätzlich vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Diebstahlsicherungen sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B §§ 8 und 9 ABMG 2011.

3295 Feuerlöscheinrichtung

In Ergänzung zu Teil A § 2 Ziff. 1 f) ABMG 2011 sind Schäden durch Brand nur dann versichert, wenn das versicherte Gerät mit einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung ausgestattet ist.

Als geeignete Feuerlöscheinrichtung gilt:

1. eine automatische Feuerlöscheinrichtung

oder

2. zwei je 4 kg oder 6 kg Handfeuerlöscher, von denen jeweils einer in der Fahrerkabine und der andere möglichst außerhalb angebracht ist.

Die Feuerlöscheinrichtung ist zu Beginn der Versicherung und danach einmal jährlich im Versicherungsjahr auf ihre Funktionsfähigkeit von einer autorisierten Stelle zu prüfen.

3296 L Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen

Entschädigung wird auch geleistet für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen (Teil A § 2 Ziff. 3 c) ABMG 2011).

3297 Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 d) der ABMG 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

3299 L Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage

Entschädigung wird auch geleistet für Schäden bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage (Teil A § 2 Ziff. 3 b) ABMG 2011).

3390 Regressverzicht

Für Schäden, die vom Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer verursacht werden, verzichtet der Versicherer auf die Ausübung eines ihm nach § 86 VVG zustehenden Regressrechtes.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die vom Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Wird das Regressrecht des Versicherers vom Versicherungsnehmer durch Vereinbarung mit dem Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer beeinträchtigt, verliert der Versicherungsnehmer insoweit den Anspruch auf die Entschädigung.

3501 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert.

2. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 ABMG 2011 ist der Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art

und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

3507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Teil A, § 5, Ziff. 2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

3683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 9 Ziff 6 ABMG 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

3684 L Eichkosten

In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Sachen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert.

Abweichend von § 75 WVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung.

3686 Feuerlöschkosten

1. Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind

nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

3691 L Miet- und Leihkosten – oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten – für Ersatzgeräte

Miet- und Leihkosten – oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten – für Ersatzgeräte gelten auf Erstes Risiko mit einer Erstrisikosumme von 10.000 Euro mitversichert.

Es gilt:

Miet- und Leihkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens aufwenden muss, um vergleichbare Maschinen oder Teile davon vorübergehend anzumieten oder auszuleihen, werden erstattet.

Sofern keine Miet- und Leihkosten anfallen, können auch nachgewiesene Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten der beschädigten Maschine ersetzt werden. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens für weiterlaufende Finanzierungs- oder Leasingraten aufwenden muss, ohne dass diese von der beschädigten Maschine vorübergehend ganz oder teilweise erwirtschaftet werden können.

Als vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 1 Monat (Haftungszeitraum) anzusehen.

Zudem gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung von 2 Tagen vereinbart.

Der Versicherungsnehmer muss einen entstandenen Schaden umgehend nach Eintritt melden!

3692 L Bergungskosten

Mitversichert sind Bergungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Bergungskosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

3731 L Neuwertentschädigung bei Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Für die versicherten Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gilt:

Abweichend von Teil A § 7 Ziff. 3 ABMG 2011 wird im Totalschadenfall der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt, sofern sich die versicherte Sache noch in Gebrauch befand und nachweislich regelmäßig gewartet wurde.

2. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

4. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff. 3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3732 L Restschuld-Deckung im Totalschadenfall (GAP-Deckung)

1. Entgegen Teil A § 7 Ziff. 3 ABMG 2011 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Maschine unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, mindestens jedoch die Restschuld aus einem bestehenden Finanzierungsvertrag für die versicherte Maschine ersetzt. Eventuell nach Schadeneintritt verbliebene Restwerte werden in Abzug gebracht. Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene, nicht gezahlte Finanzierungsraten, Verzugszinsen und dergleichen werden nicht entschädigt.

2. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Die Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung gemäß Teil A § 7 Ziff. 6 ABMG 2011 finden für diese Deckungserweiterung entsprechend Anwendung.

3790 L Prozentualer Selbstbeteiligung für Schäden durch Abhandenkommen

Für Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung gilt in Ergänzung zu Teil A § 7 Ziff. 9 ABMG 2011 die vereinbarte prozentuale Selbstbeteiligung, mindestens jedoch der im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligungsbetrag in Euro.

Die prozentuale Selbstbeteiligung gemäß Absatz 1 ist zudem begrenzt auf den ebenfalls im Versicherungsschein genannten maximalen Selbstbeteiligungsbetrag in Euro.

3794 Kanal-, Kanalinspektions- und -reinigungstechnik

1. In Abänderung von Teil A § 2 Ziff. 1 ABMG 2011 gelten Schäden durch die Aufgabe versicherter Sachen infolge von Verschüttung, Steckenbleiben im Erdreich und dergleichen mitversichert.

2. Für Kabel und Schläuche sowie deren Verbindungselemente wird im Schadenfall für die Bemessung der Zeitwertentschädigung eine lineare Entwertung (Abschreibung) über einen 5-Jahreszeitraum zu Grunde gelegt.

3. Der Selbstbeteiligung für die genannten Schäden beträgt 25 Prozent, mindestens jedoch der im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligungsbetrag in Euro.

4. Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 Euro.

3795 Anlagen ausländischer Fabrikats

1. Vollen Ersatz leistet der Versicherer bei versicherten Schäden, wenn die Reparaturen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und auch die Ersatzteile von einem Auslieferungslager in der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden können.

2. Muss das Gerät zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Anlage befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für die Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf; auch eventuelle Zollkosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

3. Ist es für die Reparatur des Gerätes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile vom Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Das unter Ziff. 2 Angeführte gilt sinngemäß.

3819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil B § 1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

3850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrags.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

3871 L Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den hierfür vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Teil B § 8 Ziff. 2 ABMG 2011, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet. Das bedeutet auch, dass die nicht reparierbaren beschädigten Teile zur Beweissicherung geschädigten mögliche weitere Beschädigungen aufzubewahren sind und das Schadenbild nachvollziehbar, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren ist.

3911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 4 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung
- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Teil A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Ziff. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziff. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Teil A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

ee) für sonstige Vermögensschäden;

ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;

gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Teil B: Allgemeiner Teil § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährdungserhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3950 Unterjährige Versicherungen

1. Wird ein Versicherungsvertrag auf eine Dauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, werden folgende Anteile vom Jahresbeitrag – ohne schadenabhängigen Sondernachlass – erhoben:

Bei einer Versicherungsdauer von

bis zu einem Monat	15 %;
bis zu 2 Monaten	25 %;
bis zu 3 Monaten	30 %;
bis zu 4 Monaten	40 %;
bis zu 5 Monaten	50 %;
bis zu 6 Monaten	60 %;
bis zu 7 Monaten	70 %;
bis zu 8 Monaten	80 %;
bis zu 9 Monaten	90 %;
mehr als 9 Monaten	100 %;

mindestens jedoch ein Mindestbeitrag von 200 € zuzüglich Versicherungsteuer.

2. Dem Versicherer steht ein Beitrag in vorgenannter Höhe auch dann zu, wenn der Versicherungsvertrag auf eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde, jedoch innerhalb des ersten Versicherungsjahres zur Aufhebung kommt infolge

- a) Rückgabe der versicherten Sache an den Eigentümer, ohne dass ein Eigentumswechsel vorliegt (z. B. bei gemieteten Sachen);
- b) vorzeitiger Vertragsbeendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) sonstiger Gründe, ohne dass ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht.

3. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für den Fall, dass ein Vertrag auf Grundlage eines außerordentlichen Kündigungsrechtes beendet wird.

3981 Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60 % und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungsteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011)

Teil A: Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

- § 1 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit
- § 2 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung
- § 3 Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 7 Sachverständigenverfahren

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beiträge; Versicherungsperiode
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Beitragsrückgewähr
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

1. Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sachen (Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder sonstige technische Anlagen) infolge eines an diesen Sachen innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

3. Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

§ 2 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

- a) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

- b) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.

4. Ausfallziffer

Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.

5. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit

- a) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
- b) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß Ziff. 4 ist.

6. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

§ 3 Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden

Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Ziff. 4);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Ziff. 4) oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

2. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.

4. Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Für die Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen
 - aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

- c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von:

aa) Brandschäden, die an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für Unterbrechungsschäden infolge derartiger Brandschäden an Räucher-, Trockenanlagen und an der Bearbeitung eines Rohstoffes oder Halbfertigfabrikates denselben Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Anlagen zur Rauchgasentstickung, Rauchgasentschwefelung und Rauchgasentsäuerung;

bb) Sengschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;

cc) Sachschäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Sachschäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese

Sachen übergegangen ist.

Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschläge verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Unterbrechungsschäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f) durch Erdbeben;
- g) durch Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb) Witterungsniederschläge;
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);

- h) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- i) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziff. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- k) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an nicht gestohlenen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

6. Zusätzlich versicherbare Schäden

Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen versichert.

7. Versicherte Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache sind versicherte Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen und Sicherungen;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- c) sofern vereinbart, Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Wechseldatenträgern;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;

- c) Werkzeugen aller Art;
- d) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- d) Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des

Sachschadens nicht eingesetzt werden können.

- e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - cc) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - dd) Innere Unruhen;
 - ee) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - ff) Erdbeben;
 - gg) Überschwemmung;
 - hh) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ii) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - jj) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - kk) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- g) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug;
 - bb) Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

- dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.

2. Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung

- a) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- b) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

3. Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
- c) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.

4. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

6. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bei einer zeitlichen Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet

worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 6 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 7 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- ### 4. Feststellung
- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;

- e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 3a Anpassung des Beitragsatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

(AMBUB 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragsatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach AMBUB 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragsatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragserhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitragsenkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versi-

versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer

der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - cc) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ff) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Beitragsrückgewähr

1. Meldung der Versicherungssumme

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme

gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrags rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist je Versicherungssumme gesondert zu melden.

2. Zu niedrig gemeldeter Betrag

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
2. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziff. 1 entsprechend kürzen.
3. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
4. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
5. Nicht versichert sind Aufwendungen
 - a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb einer zeitlichen Selbstbeteiligung für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;

- b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
- c) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
- d) zur Wiederherstellung des Sachschadens.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011)

Nachstehende Klausel haben Gültigkeit, sofern Sie vereinbart wurden.

4107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Abweichend von Teil A § 3 Ziff. 8 e) sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.

3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch nicht später als 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden

- a) infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;
- b) durch Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.

Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z. B. verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

4. Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Ziff. 3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren

1. Abweichend von Teil A § 3 Ziff. 8 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für die Katalysatoren mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.

4110 Ausfallverhältnisse

Sind abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

4236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 3 Ziff. 5 c) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 5 Ziff. 3 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

4297 Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 3 Ziff. 5 d) der AMBUB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

4513 Nachhaftung

1. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 3 leistet der Versicherer Entschädigung über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung.

Ist die Versicherungssumme aus Preis- und Mengenfaktor gebildet, so gilt die Nachhaftung nur für den Mengenfaktor. Bei

vereinbarten Höchstentschädigungen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko gilt die Nachhaftung nicht.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf einer Versicherungsperiode zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten vereinbart ist, sind erwirtschafteter Betriebsgewinn und Kosten der letzten beiden Geschäftsjahre zu melden. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist der Beitrag für den Mehrbetrag der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung, nach zu entrichten.

Ist die Versicherungssumme in der abgelaufenen Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für die abgelaufene Versicherungsperiode die vereinbarte Versicherungssumme bzw. die sich nach Ziff. 2 Absatz 2 ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 5 a) besteht Unterversicherung, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung niedriger als der Versicherungswert ist.

4683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 7 Ziff. 6 AMBUB 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

4702 Anlagen ausländischer Herkunft

Ergänzend zu Teil A § 5 Ziff. 1 f) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden durch die verlängerte Wiederherstellung einer im Ausland hergestellten Sache gegenüber einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten, gleichartigen Sache vergrößert wird.

4703 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 f) hh) besteht Versicherungsschutz für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund

von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß Teil A § 3 betroffen sind.

2. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt einen Monat; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

4706 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

- a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder
- b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind,

aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

4712 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit

1. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 1 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt eines vereinbarten Festbetrages (Preisfaktor) und der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzeugt hätte.

2. Unterversicherung besteht abweichend von Teil A § 2 Ziff. 5 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Ziff. 1.

3. Ergänzend zu Teil A § 5 Ziff. 2 wird die Entschädigung durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten berechnet, die erzeugt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

4. Beitragsrückgewähr gemäß Teil B § 10 kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.

4801 Revision von Dampf- und Wasserturbinenanlagen

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbän-

den empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- a) 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- b) 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- c) 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

Jeder Start von Dampfturbinenanlagen wird als Mittelwert von äquivalenten Betriebsstunden je Kaltstart/Warmstart, jedoch mindestens mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start, angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

3. Treten außerhalb der vereinbarten oder gemäß Ziff. 2 a) bis c) geltenden Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Revision.

4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Turbosatzes mitzuteilen.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Revision von Gasturbinenanlagen

- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.
- b) Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzureichend erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.
- c) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.
- d) Treten außerhalb der vereinbarten Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Inspektion oder Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass des Schadens vorgezogene Inspektion oder Revision.
- e) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten und in der Einsatzweise der Gasturbine mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

- a) Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile. Für die Lebensdauer sind die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bekannten Betriebserfahrungen, Einsatzbedingungen und anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.
- b) Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht entschädigt, der bei einem planmäßigen Austausch ohnehin entstanden wäre.
- c) Nach Überschreiten der begrenzten Lebensdauer erfolgt keine Ersatzleistung für die entstehenden Mehrkosten bzw. den Unterbrechungsschaden, die auch

alleine entstanden wären, wenn nur Sachschäden an Teilen mit begrenzter Lebensdauer eingetreten wären.

4804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer eine Revision nach 30.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach sechs Jahren durchzuführen..

Der Zeitraum gilt ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantierevision oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Maßnahme teilnehmen kann.

4. Treten außerhalb der vereinbarten oder gemäß Ziff. 2 geltenden Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Mehrkosten bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Revision.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhungen gemäß Teil B § 9.

5. Tritt an der Presse ein Sachschaden außerhalb des vom Hersteller empfohlenen oder mit dem Sachverständigen vereinbarten Revisionszeitraumes ein, wird von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht entschädigt, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre.

4820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

4850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrags.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

4909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuer-BU-Versicherung

1. Besteht auch eine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerbetriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerbetriebsunterbrechungsschaden in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt

entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachver-

ständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerbetriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil B § 8 Ziff. 2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

4981 Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60% und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungsteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011)

Teil A: Montageversicherung

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Unterbrechung der Montage
- § 4 Versicherte Interessen
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 7 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 10 Sachverständigenverfahren

Teil B: Allgemeiner Teil

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages
- § 3 Beitragsberechnung
- § 3a Anpassung des Beitragssatzes
- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Teil A: Montageversicherung

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Konstruktionen, Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen und zugehörige Reserveteile), sobald sie erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind zusätzlich versichert

- a) Montageausrüstung; nur wenn diese gesondert vereinbart sind, auch
 - aa) Autokrane und sonstige Fahrzeuge;
 - bb) schwimmende Sachen sowie
 - cc) Eigentum des Montagepersonals;
- b) fremde Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung sind.

3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Produktionsstoffe;
- d) Akten, Zeichnungen und Pläne.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und Verluste von versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Prototypen, Erstaussführungen und Montageausrüstung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an

- a) Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter der Art nach ganz oder teilweise erstmalig ausführt, nur, soweit sie durch Einwirkung von außen entstanden sind;
- b) im Versicherungsvertrag aufgeführter Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebschäden sind keine Unfallschäden.

3. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden und Verluste durch

- a) Innere Unruhen;
- b) Streik oder Aussperrung;
- c) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
 - bb) Schäden oder Verluste durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
 - cc) Schäden, die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht werden;
 - dd) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - ee) Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
 - ff) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch

Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- gg) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

- hh) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;

- ii) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

- jj) durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

- kk) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Unterbrechung der Montage

1. Wird die Montage oder die Erprobung unterbrochen, so kann der Versicherungsschutz auf Antrag ausgesetzt oder eingeschränkt werden.
2. Wird der Versicherungsschutz eingeschränkt, so besteht während der Dauer der Einschränkung nur Versicherungsschutz für Schäden, die nicht mit einer Montagetätigkeit oder Erprobung im Zusammenhang stehen.
3. Aussetzung und Einschränkung des Versicherungsschutzes enden mit dem hierfür vereinbarten Zeitpunkt oder wenn die Montagearbeiten oder die Erprobung ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer angezeigt hat.

§ 4 Versicherte Interessen

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen versichert.
2. Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 6 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert für das Montageobjekt ist der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zolkkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen, der sich aus dem Vertrag mit dem Besteller ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.
- b) Der Versicherungswert für die Montageausrüstung ist der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 7 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Mehrkosten für Luftfracht;
- b) Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden;
- c) Aufräumungskosten bis zu 2 Prozent der Versicherungssumme des Montageobjektes.

Dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Trümmer zu beseitigen oder den Versicherungsort in einen Zustand zu verset-

zen, der die Wiederherstellung ermöglicht;

- d) Bergungskosten bis zu 2 Prozent der Versicherungssumme des Montageobjektes;

Dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten versicherten Sache zu ermöglichen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Wiederherstellung

Entschädigt werden alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- Der Entschädigung sind nach Art und Höhe nur Kosten zugrunde zu legen, die in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
- Wird durch die Reparatur der Zeitwert einer versicherten Sache oder eines ihrer Teile erhöht, so wird der Mehrwert von den zu ersetzenden Wiederherstellungskosten abgezogen.
- Nur soweit besonders vereinbart, werden Mehrkosten ersetzt für
 - Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - Eil- und Expressfrachten.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache;
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird;
 - Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im

Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziff. 1 bis 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt oder die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht vorgenommen hat.

9. Selbstbeteiligung

Der nach Ziff. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Bei Verlusten durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25 %, mindestens jedoch den vereinbarten Betrag gemäß Satz 1.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- die Mehrwertsteuer ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die tatsächliche Zahlung der Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

- der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;

- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Teil B: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn das Montageobjekt abgenommen ist oder
- b) wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

Sofern mehrere Anlagenteile als selbständige Montageobjekte versichert sind, endet der Versicherungsschutz für jedes dieser Anlagenteile, sobald die Voraussetzungen gemäß a) oder b) vorliegen.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

3. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

§3 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

§ 3a Anpassung des Beitragsatzes

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011) zugrunde liegen, und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft der Versicherer zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Der Beitragssatz und die Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten, Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

3. Bei einer Neukalkulation des Beitragsatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz wird der Bedarf gemäß Ziff. 2 anhand einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand der Verträge nach AMoB 2011 sind, errechnet. Dabei wird auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs für das nächste Kalenderjahr für diese Verträge berücksichtigt. Der Gewinnansatz bleibt dabei unverändert.

Bei der Neukalkulation sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

4. Die sich aus Ziff. 3 ergebenden Änderungen des Beitragssatzes und der Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz gelten für bestehende Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Obergrenze für eine Erhöhung und Untergrenze für eine Absenkung ist der Tarifbeitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, den Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitrags-erhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

6. Eine sich aus Ziff. 3 ergebende Beitrags-senkung wird dem Versicherungsnehmer durch die Beitragsrechnung mitgeteilt.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- Eine Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat

der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- ### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen

der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versi-

cherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Gerichtsstand Münster (Westfalen).

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011)

Nachstehende Klausel haben Gültigkeit, sofern Sie vereinbart wurden.

7101 Fremde Sachen

1. Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Teil A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Teil A § 7 Ziff. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 b) sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Teil A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,

- wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
- die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden,

soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Teil A § 7 Ziff. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 2 a) sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge versichert. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.

2. Ergänzend zu Teil A § 1 Ziff. 3 sind Schäden an Raupenkettensystemen und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

7104 Schwimmende Sachen als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu Teil A § 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung versichert.

2. Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Schiffskaskounfälle;
- Absinken;
- Versaufen oder Verschlammen.

7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zolllkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

7208 Schäden unter Tage

Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung

1. Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Teil A § 2 Ziff. 1.

2. Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

7210 Brand, Blitzschlag, Explosion

Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

7211 Herstellerrisiko

Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

7212 Höhere Gewalt

Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

7214 Schwimmende Sachen als Montageobjekt

Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken, Versaufen oder Verschlammten von schwimmenden Sachen als Montageobjekt.

7217 Beginn der Erprobung

Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 b) ee) ist als Beginn der Erprobung definiert für:

1. Kessel- und Gasturbosätze die erste Zündung;
2. Dampfturbosätze der erste Dampfstoß;
3. Dampferzeuger die erste Zündung;
4. Abhitzeessel das erste Beaufschlagen mit Abgas;
5. Meerwasserentsalzungsanlagen das erste Beaufschlagen mit Dampf;
6. Chemieanlagen, Raffinerien, Zuckerfabriken, Papiererzeugung und die Papiermaschinen das erste Zuführen von Rohstoff;
7. Schmelzöfen, Hochofenanlagen und Koksofenanlage das erste Befüllen mit Rohstoff bzw. Kohle;
8. Rauchgasreinigungsanlagen (RRA), Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Rauchgasentstickungsanlagen (DENOX) und Aktivkohlefilter das erste Beaufschlagen mit Rauchgas;
9. Silos, Tanks und Rohrleitungen das erste Befüllen mit Lagergut bzw. Transportgut;
10. Pipelines die erste Druckprobe;
11. Kraftmaschinen (Verbrennungsmotoren) das erste Drehen aus eigener Kraft;
12. Kalanders das erste Zuführen des Rohstoffes;
13. Scheren, Pressen, Stanzen, Walzwerke, Arbeitsmaschinen und Stranggussanlagen das erste Zuführen des Rohmaterials;
14. Gasturbinen die erste Zündung;
15. Wasserkraftanlagen und Kühlwasserpumpen der erste Betrieb mit Wasser oder das erste Drehen mit Wasser;
16. elektrische Einrichtungen, wie Freileitungen, Kabel, Schaltanlagen, E-Motoren und Trafos das erste Anlegen von Spannung;
17. Schienenfahrzeuge die erste Fahrt auf eigener Achse;
18. Pumpen, Verdichter, Lüfter und Gebläse der erste Einsatz mit Betriebsmedium;
19. Transportsysteme, wie Förderbänder, Becherwerke und pneumatische Fördersysteme, das erste Beaufschlagen mit Transportgut;
20. Windkraftanlagen das erste Drehen;
21. Brecher und Rohmehlmühlen die erste Beschickung mit Rohmaterial;
22. Drehrohröfen die erste Zündung der Brenner;
23. Photovoltaikanlagen die erste Einspeisung von Strom ins Netz;
24. Solar-Kraftwerke das erste Aufheizen vom Wärmeträgermedium;

25. Biogasanlagen das erste Befüllen mit Rohstoff.

7218 Verlängerte Erprobung

Abweichend von Teil A § 2 Ziff. 4 b) ee) tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von drei Monaten.

7232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts – die Gesellschafter
- Einzelfirmen – die Inhaber
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) – die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- ausländischen Firmen – der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Teil A § 2 Ziff. 3 a) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 8 Ziff. 5 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil A § 2 Ziff. 3 b) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

7254 Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Teil A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

Ergänzend zu Teil A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope

1. an versicherten Sachen;
2. an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.

7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Ergänzend zu Teil A § 2 Ziff. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Abweichend von Abs. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnul: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar
Februar	März	April
Mai	Juni	Juli
August	September	Oktober

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Ziff. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als _____ % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

7297 Einschluss Terrorismusschäden

In Erweiterung von Teil A § 2 Ziff. 4 b) j) der AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Terrorakte.

7364 Mitversicherung Bestellerinteresse

1. Ergänzend zu Teil A § 4 Ziff. 1 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.

2. Ergänzend zu Teil A § 6 Ziff. 1 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet.

7365 Besteller als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Teil A § 4 Ziff. 1 gilt:

- a) Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;
- b) versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Ergänzend zu Teil A § 6 Ziff. 1 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.

7683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versi-

cherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 10 Ziff 6 AMoB 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu Teil A § 8 Ziff. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

7813 Offene Gräben (Rohrgräben)

1. Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 sind

- a) Gräben (für Rohre, Kabel oder Drainagen, usw.) nach dem Verlegen unverzüglich zu verfüllen;
- b) die Enden der verlegten Rohrstränge bei Arbeitsunterbrechungen mit Verschlussflanschen oder -stopfen zu verschließen;
- c) solange für Rohre oder Rohrstränge die Gefahr des Aufschwimmens besteht, diese gegen Auftrieb zu sichern oder ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Ergänzend zu Teil A § 8 Ziff. 2:

Die Ersatzleistung für versicherte Schäden oder Verluste an ganz oder teilweise ausgehobenen Gräben sowie darin befindlichen Teilen, ist bis zu einer max. Grabenlänge gemäß Vereinbarung je Schadenereignis begrenzt.

7850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 Ziff. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw.

Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil B § 8 Ziff. 1 unberührt;

- c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrags.

4. Bei Schäden, die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 5 b) (Satz 2) nicht.

7981 Schadenabhängiger Sondernachlass

1. Zu dem Versicherungsvertrag gilt ein schadenabhängiger Sondernachlass vereinbart.

2. Der Sondernachlass gilt bis zu einer Vertragsschadenquote von 60% und entfällt dann ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

3. Die Schadenquote stellt das Verhältnis von Schadenzahlungen einschließlich Reserven zu Beitragszahlungen (ohne Versicherungssteuer) in den letzten 5 Versicherungsjahren dar.

Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie (VdS 2056: 2014-02 [05])

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsnehmer ist aufgefordert, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Empfehlungen bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Diese Empfehlungen gelten für alle Betriebe und Bereiche in der Gastronomie, z. B.

- Restaurants,
- Schankwirtschaften,
- Kantinen,
- Cafés, Cafeterias, auch in betriebsartfremden Gebäuden wie z. B. Museen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten und ähnliche Gebäude,
- Automatengaststätten,
- Bars oder barähnliche Betrieben,
- Diskotheken,
- Spielhallen sowie
- Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

Nachfolgend werden Hinweise aus den Bereichen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes aufgelistet, die entsprechend den besonderen Betriebsgefahren ein ganzheitliches Schutzkonzept für Gaststättenbetriebe ergeben.

Die Schutzziele im Brandschutz sind sowohl gesetzlich, zum Beispiel im Bauordnungsrecht über die Landesbauordnungen, als auch privatrechtlich in den Sicherheitsvorschriften und weiteren Publikationen der Feuerversicherer beschrieben.

Die gesetzlichen Regelungen zielen dabei vor allem auf das Vorbeugen der Entstehung und der Ausbreitung eines Brandes ab. Ebenso stehen die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr im Vordergrund. Ergänzend dazu können Versicherer zusätzliche Maßnahmen fordern und vertraglich vereinbaren. Diese sollen besondere Brandgefahren und -gefährdungen, wie sie zum Beispiel bei der Nutzung von Fritteusen entstehen können, Schäden an Gebäuden und Ein-

richtungen sowie einen Ertragsausfall als Folge einer Betriebsunterbrechung wirksam begrenzen.

3.1 Baulicher Brandschutz

Vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen sollen u. a. die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern bzw. begrenzen. In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Anordnung des Betriebs im Objekt müssen tragende und raumabschließende Bauteile wie z. B. Wände und Decken ausreichend lang Widerstand gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch bieten. Dies gilt insbesondere für Trennwände zwischen Nutzungseinheiten (Gaststättenräume von Wirtschafts- und Beherbergungsräumen) und feuergefährdeten oder feuergefährlichen Räumen, wie z. B. Müllsammel-, Technik- oder Lagerräume.

Rauch- und Feuerschutztüren in Brand- und Trennwänden müssen selbstschließend sein und sind stets geschlossen zu halten (siehe auch Abs. 3.3.4).

Durchbrüche, zum Beispiel für Rohre, Kabel oder Lüftungskanäle müssen mit feuerwiderstandsfähigen Abschottungen verschlossen werden.

Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen. Die Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und von innen leicht zu bedienen sein. Darüber hinaus dürfen Fluchtwege nicht durch Einbauten eingengt werden. Sie sind von Brandlasten durch Lagergüter oder technische Geräte frei zu halten und müssen bei Dunkelheit während der Betriebszeit beleuchtet sein.

Hinweis:

– *Technische Regel für Arbeitsstätten: ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan*

3.1.1 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu betreiben und Instand zu halten. Nicht nur neue, auch bestehende Anlagen müssen nach Änderungen vor ihrer Inbetriebnahme geprüft werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig in geeigneten Zeitabständen, nach der BGV A3 mindestens alle vier Jahre, von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Elektrofachkraft beseitigen zu lassen. Der entsprechende Prüfbericht muss der Auftrag erteilenden Person überlassen werden. Auf Verlangen ist er dem Versicherer einzureichen. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen gilt nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien eine Prüffrist von in der Regel sechs Monaten.

Hinweis:

– *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*

Elektrische Betriebsmittel müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Es dürfen nur normgerechte und für die Anwendung geeignete elektrische Betriebsmittel verwendet werden, wie z. B. Kaffeemaschinen für gewerbliche Nutzung.

Tragen Betriebsmittel das GS-Zeichen oder Prüfzeichen unabhängiger Prüf- oder Zertifizierungsstellen wie VDE oder TÜV, kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

Hinweis:

- *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*
- *DIN VDE 0105 – 100, Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen*

3.1.2 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb müssen einschließlich ihrer Abzugsleitungen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in Kaltküchen. Vom Austritt aus der Küche an müssen die Abluftleitungen feuerbeständig ausgeführt werden. Alternativ ist eine Absperrvorrichtung, für die ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis vorliegt, zulässig.

Hinweis:

- *Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 0 (www.dibt.de)*

Ventilatoren müssen so ausgeführt werden und eingebaut sein, dass diese zu Zwecken der Reinigung und Wartung leicht zugänglich sind und abgeschaltet werden können. Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten.

Lüftungsanlagen sind mit nichtbrennbaren Filtern auszustatten, um die Gefahren der Brandentstehung infolge Funkenbildung zu minimieren. Sie sind einschließlich der Aerosolabscheider zudem regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung müssen auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse einbezogen werden. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Absaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Küchenabluftanlagen müssen mit wirksamen Aerosolabscheidern ausgerüstet sein. Diese sollen einen Flammendurchschlag in nachfolgende Anlagenteile verhindern. Gestrick- und Streckmetallfilter sind hinsichtlich ihrer Reinigungsleistung und aus brandschutztechnischen Gründen nicht geeignet.

Hinweis:

- *Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)*
- *BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben*

- DIN 18869-5 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen – Teil 5: Abscheider, Anforderungen und Prüfung
- VDI 2052 Raumlufthechnische Anlagen für Küchen

3.1.3 Lüftungsanlagen für die Belüftung der Gasträume und andere Aufenthaltsräume, insbesondere in Untergeschossen müssen vorhanden sein, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumlufte durch Fensterlüftung nicht möglich oder wegen des Lärmschutzes unerwünscht ist.

3.1.4. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Hinweis:

- Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. In notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen sie aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Dekorationen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Dekorationen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Brennbares Material muss von Zündquellen, z. B. Heizstrahlern oder Leuchten, einen ausreichenden Abstand haben, damit dieses nicht entzündet wird.

Hinweis:

- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO)

Dämmstoffe im Innern des Gebäudes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Hinweis:

- Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D

3.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Der bauliche und der organisatorische Brandschutz nehmen in Betrieben des Gaststättengewerbes einen hohen Stellenwert ein. Ergänzend dazu schaffen anlagentechnische Maßnahmen zusätzliche Sicherheit für Gäste und Betriebsangehörige. Sie können für den Erhalt von Sachwerten sorgen und damit die Existenz des Betriebs sicherstellen.

3.2.1. Brandmeldeanlagen

Je früher ein Brand entdeckt und gemeldet wird, desto wirkungsvoller kann er bekämpft werden. Erfahrungsgemäß wird auch das Schadenausmaß geringer.

Brände können entweder automatisch über Brandmeldeanlagen, den Branderkennungsteil von Feuerlöschanlagen oder durch das anwesende Personal oder Gäste entdeckt werden. Eine schnelle und bewährte Methode der Brandmeldung bieten automatische Brandmeldeanlagen.

Sie bestehen aus:

- automatischen Meldern,
- Handfeuermeldern,

- der Brandmeldezentrale und
- einer Übertragungseinrichtung.

Automatische Brandmeldeanlagen können beispielsweise in Hotels, Verkaufsstätten oder größeren Versammlungsstätten ein wichtiger Bestandteil der Brandfrüherkennung sein. Deren Ausschank- und Restaurationsbereiche sollten hierin einbezogen werden.

Zahlreiche und möglicherweise versteckte Zündquellen, wie z. B. Tabakreste, elektrische Geräte oder Dekorationen mit offenen Flammen, die erst nach Stunden einen Brand verursachen können, machen Gastronomiebetriebe besonders geeignet für eine Brandfrüherkennung.

Hinweis:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VdS 2095 Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau

3.2.2. Feuerlöschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen, beispielsweise Sprinkleranlagen, können Brände bei ihrer Entstehung erkennen, melden und bekämpfen.

Sie sind insbesondere erforderlich, wenn eine rasche Brandausbreitung zu erwarten ist, z. B. auf Grund hoher Brandbelastung oder wenn ein rascher und wirksamer Löschangriff durch die Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann.

Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamteinhalt über 50 l Fett ist eine geeignete automatische, ortsfeste Feuerlöschanlage vorzusehen, z. B.

- CO₂-Löschanlage,
- Hochdruck-Wassernebelanlage,
- Speziallöschsysteme, z. B. Ansul R102, KS 2000.

Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln können eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Art des verwendeten Löschmittels hängt von der Brandklasse ab.

Außerdem können Sprinkleranlagen ein wichtiger Bestandteil eines Brandschutzkonzepts sein, wenn ein erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit der Besucher und Gäste, insbesondere in größeren Räumlichkeiten, bspw. Hotels, Hochhäusern, Verkaufsstätten oder Versammlungsstätten, vorhanden ist.

Hinweis:

- BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben
- DIN EN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen
- DIN 14497 Kleinlöschanlagen
- DIN 18869-6 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen, Teil 6: Einbau und Betrieb von stationären Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

3.3 Organisatorischer Brandschutz

Die Gefahr der Brandentstehung zu minimieren, Folgeschäden und Betriebsunterbrechungen möglichst zu vermeiden, sind auch Ziele des organisatorischen Brandschutzes. Allerdings können sie nur wirksam werden, wenn sie von den Verantwortlichen gelebt und auf die Umsetzung der Maßnahmen geachtet wird.

3.3.1 Die Betriebssicherheitsverordnung regelt unter anderem die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Unter Arbeitsmitteln werden Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen verstanden, wobei sich Anlagen aus mehreren Funktionseinheiten zusammensetzen.

Der Arbeitgeber hat demnach die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei muss er insbesondere die Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen hervorgerufen werden.

Als konkretes Instrument für die Umsetzung im Betrieb dient die Gefährdungsbeurteilung.

3.3.2 Gefährdungsbeurteilung bedeutet Qualitätssicherung mit System. Die Beurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können die vorhandenen Gefahren und Risiken identifiziert und eine fundierte Basis für die gezielte Ableitung von Schutzmaßnahmen geschaffen werden. Gleichzeitig stellt sie ein ideales Instrument dar, mit dem Betriebsabläufe systematisch verbessert werden können. Alle betrieblichen Arbeitsabläufe und Tätigkeiten werden betrachtet, damit ein Betrieb sicher, fehler- und störungsfrei arbeiten kann. Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können z. B. bei der Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Hinweis:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung

3.3.3. Feuerlöscher sind eine wirksame Hilfe zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands. Je nach Einsatzgebiet müssen für unterschiedliche Brandklassen geeignete Löschmittel zur Verfügung gestellt werden. Feuerlöscher müssen für den jeweiligen Anwendungsbereich zugelassen, in ausreichender Anzahl und an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein.

Hinweis:

- Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände http://brandschutz.portal.bgn.de/10080/30248?wc_lkm=8230

Löschdecken sind, unabhängig vom Material, in Betrieben, bei denen die Gefahr eines Fettbrands besteht, nicht geeignet. Sie sind für die hohen Temperaturen, die beim Verbrennen von Fett und Öl entstehen, nicht ausgelegt. Auch die üblichen CO₂- und Pulverlöscher sind dem hohen Hitzepotenzial des Fettbrands nicht

gewachsen. Daher müssen in Küchen und Backbetrieben mit Frittier- und Fettbackeinrichtungen (inkl. Arbeitsmittel, in denen Speiseöl oder Speisefett erhitzt wird) speziell für diese Anwendung entwickelte Feuerlöscher, sog. Fettbrandlöscher (Brandklasse F), eingesetzt werden. Die Löscher tragen die Aufschrift: „Geeignet zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden“.

3.3.4. Rauchschutz- und Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen müssen gekennzeichnet und in der betriebsfreien Zeit geschlossen werden.

3.3.5 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Druckgase“ (TRG) entsprechen. Sie müssen von einer Fachkraft errichtet sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGWTRGI)“. Herstellerhinweise insbesondere zu Handhabung und einzuhaltenden Mindestabständen sind zu beachten.

Hinweis:

- TRG 280 Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern
- BGV D34 Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas

3.3.6 Beim Umgang mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Discolaser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets Vorsicht geboten.

3.3.7 Für Nebenräume, Dachböden, Keller, Abstell- und Lagerräume, die ausschließlich zur Lagerung genutzt werden, besteht eine erhöhte Brandentstehungs- und Brandausbreitungsgefahr.

- Räume dieser Art müssen beim Verlassen immer abgeschlossen werden. Unbefugte dürfen diese Räume nicht betreten.
- Alte Möbel o. ä. niemals bis unter die Decke stapeln. Eine unbeachtete, eingeschaltete Leuchte kann durch Wärmestrahlung einen Brand verursachen. Daher muss sichergestellt sein, dass Beleuchtungen beim Verlassen der Räume ausgeschaltet werden.
- Brennbare Materialien wie Papier, Pappe, Holz, Kunststoffe, Verpackungen, die nicht mehr benötigt werden, müssen regelmäßig entsorgt bzw. in gesicherten Räumen gelagert werden.

Brennbares Lagermaterial in größeren Mengen, z. B. Toiletten-/Einwegpapier oder Handtücher, sollten nicht über den Tagesbedarf hinaus am Bestimmungsort gelagert, sondern in Abstell- oder Lagerräumen aufbewahrt werden. Diese Räume sind vor Unbefugten zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen.

3.3.8 Reinigen und Abfallbeseitigung müssen konsequent umgesetzt werden. Zum Reinigen verwendete Textilien (Lappen, Handtücher, Wischmops u. ä.) und

sonstige brennbare Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen, dürfen nur in nicht-brennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel oder selbstverlöschenden Behältern aufbewahrt werden. Wenn diese Textilien einer Wäschebehandlung zugeführt werden, müssen sie in einem darauf abgestimmten Waschprogramm gewaschen und getrocknet werden. Das Abkühlprogramm des Trockners darf nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

Glutfeste **Aschenbecher** sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in separat aufgestellten, doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren.

3.3.9 Nach Betriebsschluss müssen alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Betriebsräumen entfernt werden. Sie sind im Freien mit einem Abstand von mind. 5 Metern von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.3.10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sowie Dekorationsmittel mit offener Flamme, z. B. Fondue, Wärmepilze, Ethanolöfen usw. dürfen nur nach den jeweiligen Bedienungsanleitungen benutzt werden. Nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss müssen sie außer Betrieb gesetzt werden, um eine Brandgefahr auszuschließen.

3.3.11 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen. So sollte bspw. kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden.

Jede Fritteuse muss mit einem Temperaturregler ausgerüstet sein. Der Temperaturregler darf sich nur bis höchstens 200 °C Fetttemperatur einstellen lassen. Der Temperaturbegrenzer muss spätestens bei einer Fetttemperatur von 230 °C die Heizung abschalten.

Frittierfette/-öle müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie einem thermischen Zersetzungsprozess unterworfen sind. Dieser setzt die Zündtemperatur herab. Die ursprünglich wasserhell bis hellgelbe Farbe wechselt bei zunehmender Alterung immer mehr ins bräunliche.

Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen

Hinweis:

- Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05: Fettbackgeräte und Fritteusen

3.3.12 Revision und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Prüfverordnungen, Herstellerhinweise und weitergehende Vereinbarungen mit dem Versicherer sind einzuhalten. Die Ergebnisse von Prüfungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Schutz vor Einbruchdiebstahl und Brandstiftung

Hohe Wertkonzentrationen begehrlicher Waren stellen ein erhebliches Einbruchdiebstahl-Gefahrenpotenzial dar. Betriebs-einrichtung und die technische Ausrüstung werden immer exklusiver und wertvoller. Damit steigt das Risiko eines Einbruchdiebstahls und ggf. einer Betriebsunterbrechung.

Brandstiftung zählt zu den häufigsten Schadenursachen. Die Gefahr einer Brandstiftung kann reduziert werden. Potenziell begünstigende Umstände wie Lagerung brennbarer Materialien am Gebäude (z. B. Mülltonnen), offen zugängliche Lagerbereiche, ungesicherte Gebäudeöffnungen und die entsprechenden Reaktionsweisen müssen schon im Vorfeld bedacht und berücksichtigt werden.

Der wirksamste Schutz gegen Einbruch und Diebstahl sowie Brandstiftung von außen ist ein auf die Situation jedes einzelnen Betriebs angepasster Schutz gegen unbefugtes Betreten.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sollten möglichst schon in der Planungsphase vorgesehen werden. In Bestandsgebäuden ist der Einsatz von anerkannten Nachrüstprodukten sinnvoll.

Hierzu gehören beispielsweise:

- bauliche Gebäudesicherung (massive Wände, mechanische Sicherung von Türen und Fenstern),
- zertifizierte Wertschutzschränke mit ausreichendem Widerstand (Mindestgewicht und Befestigung),
- ausreichende Beleuchtung (innen und außen),
- technische Gebäude- und Geländesicherung, z. B. Einbruchmeldeanlagen.

Hinweis:

- DIN EN 1627 Türen, Fenster, Vorhangfasaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung
- VdS 2333 Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
- VdS 2311 Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

3.5 Alarm- und Löschorganisation

An einer gut zugänglichen Stelle muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein. Die Rufnummer der **Feuerwehr 112** ist gut sichtbar anzubringen.

Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten **Feuermelde- und Lösch-einrichtungen** müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden. Bei Störung, Wartung und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen sind adäquate Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen. Die Dauer der Außerbetriebnahme ist so kurz wie möglich zu halten.

Die **Betriebsangehörigen** sind in der Bedienung der Feuerlösch-einrichtungen und dem Verhalten im Brandfall regelmäßig (mind. einmal jährlich) zu schulen. Neu eingestellte Mitarbeiter(innen) sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig freizuhalten. Das gleiche gilt auch für Hydranten, insbesondere Unterflurhydranten.

4 Vorschriften und Regelwerke

- **Arbeitsschutzgesetz**
- **Muster-Bauordnung** (MBO)
- **Muster Versammlungsstättenverordnung** (M-VStättV)
- **Muster Verkaufsstättenverordnung** (M-VkVO)
- **Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie** (M-LüAR)

Verlage der Landesgesetz- und Verordnungsblätter oder örtliche Buchhandlung

- **Bauregelliste A**, Teil 1, Anlage O, Deutsches Institut für Bautechnik (www.dibt.de)
- **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV)
- **TRG 280** Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2** Maßnahmen gegen Brände
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.3** Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

- **BGV A1** Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention
- **BGV A3** Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- **BGV D34** Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas
- **BGR 110** Arbeiten in Gaststätten
- **BGR 111** Arbeiten in Küchenbetrieben
- **Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05**: Fettbackgeräte und Fritteusen

Carl Heymanns Verlag KG

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- **DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen
- **DIN VDE 0105 – 100** Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen
- **DIN VDE 0833** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- **DIN EN 1627** Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung
- **DIN EN 12845** Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen

- **DIN 14497** Kleinlöschanlagen
- **DIN 14675** Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- **DIN 18869 1–7** Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen
- **VDI 2052** Raumlufttechnische Anlagen für Küchen

Beuth Verlag GmbH

10772 Berlin

Internet: <http://www.beuth.de/>

- **VdS 2093** Richtlinien bei CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2095** Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2311** Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2333** Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
- **VdS CEA 4001** Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

VdS Schadenverhütung Verlag

Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln

Internet: www.vds.de

Satzung

[Fassung 09/2023]

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1896 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und führt den Namen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

3. Das sachliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf den unmittelbaren Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung.

4. Das räumliche Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

5. Der Verein ist berechtigt:

- a) sich an Versicherungsgemeinschaften zur Tragung schwererer Wagnisse zu beteiligen,
- b) Rückversicherung zu nehmen und zu gewähren,
- c) Versicherungen in solchen Zweigen zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt,
- d) Bausparverträge zu vermitteln und sonstige Vermittlungsgeschäfte zu betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- e) sich an anderen Versicherungsunternehmen oder solchen Kapitalgesellschaften anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, zu beteiligen.

In allen Fällen wird eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet. Die Beschränkungen des sachlichen Geltungsbereiches (§ 1 Nr. 3) entfallen in den Fällen b, c, d und e.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied wird jeder, der mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag eintritt (Ausnahme siehe Ziffer 2). In der Kraftfahrtversicherung können für folgende Wagnisse keine Verträge mit dem Verein abgeschlossen werden:

- a) Kraftomnibusse jeder Art einschließlich deren Anhänger,
- b) Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

2. Den unter Ziffer 1 Aufgeführten kann kurzfristiger Versicherungsschutz (unterjährige Versicherung) gegen festen Beitrag gewährt werden, ohne dass sie Mitglieder des Vereins werden. In der Tierversicherung

erfolgt die Versicherung gegen festen Beitrag und ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dies vorsehen. Außer in den zuvor genannten Fällen kann der Verein Versicherungsverträge gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden, sofern auf das Nichtmitgliedergeschäft insgesamt höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitrags-einnahmen des Vereins entfällt.

3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis des Mitgliedes aufhört. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahr, in dem sie ausscheiden, haftbar.

III. Organe

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben im Unternehmensinteresse zum Wohle der Mitglieder und der Versicherten wahr. Zu dem Unternehmensinteresse des Vereins gehört auch ein Konzerninteresse im Sinne der konzernweiten Wahrnehmung von Beteiligungsrechten des Vereins.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann der Vorstand sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen beratenden Beirat zu berufen und den Umfang seiner Rechte und Pflichten durch eine Geschäftsordnung zu bestimmen.

5. Der Verein wird vertreten durch:

- a) zwei Vorstandsmitglieder oder
- b) ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 6

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen.

Die Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Aufsichtsratsvergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Ausschüssen für jedes Geschäftsjahr eine feste Ausschussvergütung. Die jeweilige Höhe der Vergütungen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der Aufsichtsratsvergütung. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden außerdem Reisekosten erstattet. Die Mitgliederversammlung kann weitere Leistungen an Aufsichtsratsmitgliedern beschließen, die angemessen und im Verhältnis zur Festvergütung von untergeordneter Bedeutung sein müssen, allen Aufsichtsratsmitgliedern nach gleichen Kriterien gewährt werden und nicht gegen Rechtsvorschriften oder die für die Gesellschaft geltenden Compliance-Regelungen verstoßen dürfen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird diese von der Gesellschaft erstattet.

§ 7

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder

telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Für die Stimmabgabe ausreichend ist die Überreichung eines Telegramms, eines Telefaxes oder einer Bilddatei, die jeweils im Original unterschrieben sind, oder einer mit einer elektronischen Signatur versehenen E-Mail.

2. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher und anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Einer Beschlussfassung per Videokonferenz kann nicht widersprochen werden.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Aufsichtsratsmitglied, zu unterzeichnen ist. Bei Hinzuziehung eines Protokollführers, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ist die Niederschrift von diesem und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ihnen können Aufgaben zugewiesen werden, soweit es das Gesetz zulässt. An den Ausschusssitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse gelten die Regelungen zum Aufsichtsrat entsprechend.

§ 8

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

2. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Im Übrigen finden Aufsichtsratssitzungen statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied es verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 9

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss

festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Erteilung von Prokuren,
2. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
3. zur Beleihung von Grundstücken,
4. zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
5. zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse,
6. zur Festsetzung von Beitragsrückerstattungen.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden in Münster (Westf.) statt, die ordentlichen spätestens im Monat August.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Wahrung der Vorgaben des § 191 Satz 1 VAG i.V.m. § 118a AktG vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Mitgliederversammlung abgehalten wird (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Ermächtigung gilt befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung.
3. Der Vorstand und der Versammlungsleiter sind dazu ermächtigt, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

§ 12

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist davon abhängig, dass die Mitglieder sich vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheines anmelden. Die Anmeldung muss dem Verein unter Verwendung der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) zugehen.
2. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Die Bevollmächtigten müssen eine vom Vertretenen eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorlegen, in der die Nummer seines Versicherungsscheines angegeben ist. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Der Verein ist von der Ausstellung der Vollmacht spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform zu unterrichten.

§ 13

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichts-

rates, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 14

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Die nach Gesetzen oder Verordnungen der staatlichen Versicherungsaufsicht bestimmten Rechte einer Minderheit von Mitgliedern der Mitgliederversammlung stehen einer Minderheit von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder zu.

§ 16

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung über Beitragserhöhungen insoweit zu, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Ausgenommen hiervon sind Beitragserhöhungen aufgrund von Festpreisvorschriften. Satz 1 gilt ferner nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 17

Für Fristen und Termine, die von der Versammlung zurückberechnet werden, gilt § 121 Absatz 7 AktG entsprechend.

IV. Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über

die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

V. Rücklage, Deckung der Ausgaben, Verwendung der Überschüsse

§ 19

1. Zur Deckung der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Verluste und zur tunlichsten Vermeidung von Nachschüssen ist eine Verlustrücklage anzusammeln. Ihr werden zugeführt:

- a) mindestens der handelsrechtliche Jahresüberschuss, bis die Verlustrücklage 25 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat,
- b) die Beiträge, die ihr weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung überwiesen werden.

2. Die Verlustrücklage darf zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Verlustes nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden, wobei jedoch mindestens 1.000.000 Euro in der Verlustrücklage verbleiben müssen. Ein danach noch bestehender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorgetragen wird, durch Nachschüsse zu decken, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr verpflichtet sind.

Verbleibt nach Ausschöpfung der Nachschusspflicht noch ein Verlust, so darf zu seiner Deckung die Verlustrücklage restlos in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder sind auch dann im Verhältnis ihrer Beiträge im letzten Geschäftsjahr zu Nachschüssen verpflichtet, wenn die aufsichtsrechtliche Solabilitätskapitalanforderung oder die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt werden. Die Nachschusspflicht wird jeweils auf die Höhe der Jahresbeiträge beschränkt. Der Nachschussbetrag wird für jedes einzelne Mitglied gemäß den vorstehenden Bestimmungen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt und jedem einzelnen Mitglied schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung zur Zahlung binnen einer Frist von vier Wochen und dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz eintreten.

§ 20

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.

2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Sie können beschränkt werden auf im letzten Geschäftsjahr schadenfrei verlaufene Risiken oder auch gestaffelt nach der Dauer der Schadenfreiheit vorgenommen werden. Erfolgt eine Beitragsrückerstattung auch an schadenbehaftete Risiken, so kann ihr Anteil auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung

des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftverkehrsversicherung können abweichend von Satz 4 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

VI. Vermögensanlage

§ 21

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Änderung der Satzung sowie Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 22

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen, sofern sie sich nicht auf Allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung des Abänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

5. Beitragsanpassungsklauseln in Allgemeinen Versicherungsbedingungen können nach Maßgabe von § 23 auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Sonstige Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berühren die durch Versicherungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer nur dann, wenn diese nach Mitteilung der Änderungen binnen einer ihnen vom Vorstand gesetzten Frist ihre Zustimmung erteilen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3 Ziffer 1 und 3; 9 Ziffer 5 und 6; 12; 15; 16; 19 Ziffer 2 und 20 Ziffer 2 der Satzung können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 23

1. Beitragsanpassungsklauseln in allgemeinen Versicherungsbedingungen aller gegenwärtig und zukünftig vom Verein betriebenen Versicherungszweige können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Dies gilt nur für Beitragsanpassungsklauseln, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift vereinbart werden.

2. Beitragsanpassungsklauseln im Sinne dieser Vorschrift sind Klauseln, die es dem Verein ermöglichen, die Beiträge für Versicherungsverhältnisse an einen sich nach Vertragsabschluss verändernden Schadenaufwand oder an sich verändernde sonstige für die Beitragskalkulation relevante Aufwendungen anzupassen, um das bei Vertragsschluss bestehende wirtschaftliche

Äquivalenzverhältnis zwischen der Leistung des Vereins und den dafür zu zahlenden Beiträgen der von der Beitragsanpassung betroffenen Mitglieder durch Erhöhung oder Reduzierung des Beitrages zu erhalten.

3. Die Änderung einer Beitragsanpassungsklausel nach Ziffer 1 kann erfolgen, wenn nach Vertragsschluss

- die Beitragsanpassungsklausel durch höchstrichterliche Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurde oder
- eine inhaltsgleiche Beitragsanpassungsklausel durch höchstrichterliche Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurde oder
- ein neues oder geändertes Gesetz oder eine sonstige für den Verein verbindliche rechtliche Regelung oder eine neue oder geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf die bestehende Beitragsanpassungsklausel hat oder
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Verwendung der Beitragsanpassungsklausel durch bestandskräftigen Verwaltungsakt im Wege der Missstandsaufsicht beanstandet hat.

4. Die Änderung der Beitragsanpassungsklausel darf nicht über das zur Wahrung des wirtschaftlichen Äquivalenzverhältnisses erforderliche Maß hinausgehen und das Mitglied nicht benachteiligen.

5. Die geänderte Beitragsanpassungsklausel wirkt ab Mitteilung über die Änderung für die Zukunft. Eine auf Grundlage der geänderten Beitragsanpassungsklausel erfolgende rückwirkende Beitragsanpassung für Beitragszeiträume, die der Änderung der Beitragsanpassungsklausel vorangegangen sind, ist nicht möglich.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 24

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine Bevollmächtigung bei der Stimmabgabe gemäß § 12 Ziff. 2 ist nicht zulässig. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Über die Verwendung des bei der Abwicklung etwa vorhandenen Überschusses beschließen die beiden Mitgliederversammlungen. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Abwicklung die gesetzlichen Bestimmungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 9. August 2023, Geschäftszeichen: VA 36-I 5002/00068#00007.

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

LVM Lebensversicherungs-AG

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das jeweils verantwortliche LVM Versicherungsunternehmen (LVM) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ihre Rechte können Sie bei der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle geltend machen. Die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise und weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lvm.de/datenschutz.

Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung ist das LVM-Versicherungsunternehmen verantwortlich, bei dem Sie ein konkretes Versicherungsprodukt beantragt haben. Sie erreichen den LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., oder die LVM Lebensversicherungs-AG unter folgender Anschrift:

Kolde-Ring 21
48126 Münster
Tel.: 0251 702-0, E-Mail: info@lvm.de

Wo können Sie sich über den Datenschutz informieren?

Sie können allgemeine Fragen zum Thema Datenschutz an das Team Datenschutz unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail an datenschutz@lvm.de richten.

Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten der LVM?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lvm.de.

Warum benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zum Vertragsabschluss oder zur Rechnungsstellung. Angaben zu Schäden oder zu Leistungsfällen benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten der mit der LVM bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung bei Vertragsanpassungen, Vertragsergänzungen, für Ermessensentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Sind Sie Anspruchsteller aufgrund eines Haftpflichtgeschehens und machen in diesem Zuge Ansprüche gegen die LVM geltend, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Prüfung des Haftungsgrundes und der Haftungshöhe.

Werden Ihre Daten für andere Zwecke genutzt?

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auch, um berechnete Interessen der LVM oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LVM und der Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, verpflichtende Auskunft gegenüber Behörden, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen unserer Beratungspflicht.

Weiterhin können wir Ihre Daten verarbeiten, sofern Sie Ihre Rechte nach Kapitel 3 der DSGVO gegenüber der LVM geltend machen. Dies umfasst insbesondere die Negativauskunft bei einem Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Woher erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir insbesondere durch Sie im Rahmen der Antragstellung sowie im weiteren Vertragsverlauf des Versicherungsproduktes. Daneben können wir Ihre personenbezogenen Daten auch von Dritten erhalten. Beispiele dafür sind der Adressabgleich bei der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG oder die Abfrage von Bonitätsdaten bei einer der unten genannten Wirtschaftsauskunfteien.

Wann löschen/sperrn wir Ihre gespeicherten Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten so lange aufbewahrt werden, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z.B. im Rahmen von gesetzlichen Verjährungsfristen von 3 oder bis zu 30 Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Ihre vertragsbezogenen Daten sperren wir 10 Jahre nach Ablauf Ihres Vertrags, sofern dem keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten, Nachmeldefristen oder Leistungsversprechen unsererseits entgegenstehen. Damit stehen diese Daten der Sachbearbeitung nicht mehr zu Verfügung und können auch nicht weiterverarbeitet werden. Da Kunden aber häufiger auf ältere Unterlagen zurückgreifen wollen oder müssen, können gesperrte Daten nach einem Prüfprozess durch das Team Datenschutz im Kundeninteresse für einen kurzen Zeitraum wieder entsperrt werden. Angebote und Anträge, die nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrags führen, werden 3 Jahre nach Eingang physisch gelöscht, sofern diese nicht mehr, beispielsweise für aktuelle Vertragsverhandlungen, benötigt werden.

Welche Rechtsgrundlagen liegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Grunde?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht in der Regel auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vorvertragliche Maßnahmen oder Erfüllung eines Vertrages). Sollte die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung erfolgen, so ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO maßgeblich. Eine Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des berechtigten Interesses der LVM beziehen wir uns auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet, z.B. Gesundheitsdaten, so sind insbesondere Art. 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 7 DSGVO maßgeblich. Für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ist Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO einschlägig.

Gibt es weitere Regelungen für die Verarbeitung?

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus hat sich die deutsche Versicherungswirtschaft in eigenen Verhaltensregeln – dem sogenannten Code of Conduct – verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Diese Verhaltensregeln sind mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt und gelten für alle beigetretenen Versicherungsunternehmen. Die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ können Sie im Internet unter www.lvm.de/datenschutz abrufen oder direkt unter datenschutz@lvm.de anfordern.

Die oben genannten Gesellschaften haben sich frühzeitig zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichtet.

Tauschen wir Daten mit Ihrem früheren Versicherer aus?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

Wann holen wir Auskünfte über Ihre Bonität ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei

Verein Creditreform Münster, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster,

Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden,

sind Sie Anspruchsteller aufgrund eines Haftpflichtgeschehens und machen in diesem Zuge Ansprüche gegen die LVM geltend, fragen wir bei

Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhalten ab. Ein berechtigtes Interesse liegt unsererseits mindestens dann vor, wenn bereits vor der ersten Beitragszahlung Versicherungsschutz bestehen soll. Nähere Informationen gemäß Art. 14 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Wirtschaftsauskunftei Verein Creditreform Münster stellt Ihnen diese unter <https://www.creditreform.de/muenster/datenschutz> zur Verfügung. Die Infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese Informationen unter <https://www.experian.de/icd-infoblatt> zur Verfügung.

Gleiches gilt für Regressforderungen im Rahmen von Versicherungsschutzversagungen.

Sind Sie Anspruchsteller aufgrund eines Haftpflichtgeschehens und machen in diesem Zuge Ansprüche gegen die LVM geltend, so besteht insbesondere dann ein berechtigtes Interesse, wenn die Anfrage zur Ermittlung eines vergangenen oder zukünftigen Schadens der Höhe nach dienlich ist.

Wann geben wir Ihre Daten an Dritte weiter?

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, übermittelt unser Unternehmen die notwendigen Daten an die Sie betreuenden Vermittler. Dies erfolgt nur in dem für die Betreuung und Beratung benötigten Umfang.

Dienstleister: Die LVM nutzt Dienstleister für die Erfüllung spezieller Aufgaben. Beispiele hierfür sind Abschleppunternehmen, Gutachter oder Unterstützungsleistungen im Schadenfall. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.lvm.de/datenschutz entnehmen.

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Absicherung Ihres Vertrags erforderlich ist. Sie können weitere Informationen unter den eingangs genannten Kontaktinformationen beim Verantwortlichen oder Team Datenschutz anfordern.

Verarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe: Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen Aufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung in übergreifenden Datenbeständen verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Verarbeitung teilnehmen. Die jeweils aktuelle Dienstleisterliste können Sie unter www.lvm.de/datenschutz abrufen oder unter datenschutz@lvm.de anfordern.

Datenübermittlung in ein Drittland: Sollten wir Daten an Dritte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. In wenigen Ausnahmen können wir Daten in Drittstaaten auf Grundlage von Art. 49 DSGVO übermitteln. Sie können weitere Informationen beim Verantwortlichen oder beim Team Datenschutz unter den eingangs genannten Kontaktinformationen anfordern.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft): Für Versicherungsprodukte der Sparten Haftpflicht, Kraftfahrt, Rechtsschutz, Sach, Unfall wird zur Unterstützung der Risikobeurteilung von Anträgen, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch das HIS eingesetzt. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten z.B. über Versicherungsobjekte mit dem HIS erforderlich. Über eine Meldung an das HIS werden Sie informiert. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den ergänzenden Hinweisen zum HIS.

Verimi GmbH, Oranienstraße 91, 10969 Berlin: Bei online durchgeführten Vertragsabschlüssen oder Vertragsänderungen nutzen wir zur Identifizierung und Verifizierung den Dienstleister Verimi GmbH. Damit Ihre Identität eindeutig festgestellt werden kann, übermitteln wir hierfür bestimmte personenbezogene Daten (z.B. Stammdaten, Vertragsdaten) an die Verimi GmbH. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der Verimi GmbH.

Gibt es automatisierte Entscheidungsprozesse?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko oder zu Schäden entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse, über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags oder über unsere Leistungspflicht auf Basis von verabschiedeten Regeln. Sollten vollautomatisierte Entscheidungen ohne menschliche Einflussnahme durchgeführt werden, werden Sie mit der Rückmeldung darauf hingewiesen, sofern Ihrem Begehren nicht stattgegeben wurde (Negativentscheidung). Sie haben das Recht, weitere Informationen über Art und Umfang der Verarbeitung zu erhalten und eine Prüfung durch einen Mitarbeiter vornehmen zu lassen.

Welche Rechte haben Sie gegenüber der LVM?

Ihre Rechte können Sie unter der eingangs angegebenen Anschrift der verantwortlichen Stelle oder beim Team Datenschutz über den eingangs angegebenen Kontaktweg geltend machen.

Auskunft, Berichtigung, Löschung: Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Einschränkung der Verarbeitung: Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Datenübertragung: Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu, die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

Widerspruchsrechte: Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Verarbeitung sprechen.

Wo können Sie sich über den Datenschutz beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den eingangs genannten Datenschutzbeauftragten der LVM oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die LVM zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter

LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf.

Informationen zur Besurance HIS GmbH im Sinne des Art. 13 und 14 DSGVO

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das „Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft“ (HIS). Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können und übermittelt diese ggf. an anfragende Versicherungsunternehmen. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der Besurance HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwerissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

- Dauer der Datenspeicherung
 - o Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
 - o Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.
- Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:
 - o Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
 - o Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
 - Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
 - Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
Telefon: 0151 / 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@besurance-his.de.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft – Code of Conduct (Stand: 08/2018)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder damit sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z.B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

Eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.
- (2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem

Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z.B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

- (1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.
- (2) Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.
- (3) Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.
- (4) Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

- (1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass
 1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

- (1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.
- (2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.
- (3) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.
- (4) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.
- (5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.
- (6) Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

- (7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.
- (3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.
- (4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.
- (5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z.B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z.B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.
- (6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. Datenerhebung

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

- (1) Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.
- (2) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.
- (3) Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:
 - a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
 - d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
 - f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
 - g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
 - h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
 - i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
 - j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

- (1) Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

- (2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.
- (3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:
 - a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
 - e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
 - g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
 - h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
 - i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
 - j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
 - k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

- (4) Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.
- (5) Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:
 - sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
 - das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

- (6) In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z.B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. Verarbeitung Personenbezogener Daten

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

- (1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z.B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z.B. Berechnungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.
- (2) Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.
- (3) Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.
- (4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

- (1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z.B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.
- (2) Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. Absatz 2 gilt entsprechend. Für Kraftfahrt- und Sachversicherungstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehenden Sachangaben wie z.B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.
- (4) Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. Das gilt z.B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:
 - die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
 - die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,
 - die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
 - Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

- (5) Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z.B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.
- (6) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z.B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.
- (7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

- (1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.
- (2) Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
 2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
 3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z.B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.
- (3) Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z.B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft,

wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

- (4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.
- (5) Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.
- (6) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.
- (7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.
- (8) Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

- (1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.
- (2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.
- (3) Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschweren“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.
- (4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.
- (5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.
- (6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.
- (7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.
- (8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

- (1) Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhalts-

angaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

- (2) Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.
- (3) Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.
- (4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.
- (5) Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

- (1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:
 1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
 2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
 3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
 4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

- (2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.
- (3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.
- (4) Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen. Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarifsistemwidrig wäre. Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr. Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt. Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung. Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten. Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren. Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert. Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.¹⁾

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

- (1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder

¹⁾ Die Schadenklassendatei ist Ende 2018 eingestellt worden. Seitdem waren keine Datenübermittlungen in die Schadenklassendatei oder Abfragen aus der Datei mehr möglich. Eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten erfolgt noch bis zum Ablauf der Speicherfrist nach Art. 16 Abs. 4 Satz 10 Code of Conduct zur Erfüllung der Betroffenenrechte, insbesondere von Auskunftersuchen.

–verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

- (2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
 - b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:
 - a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
 - b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
 - c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
 - d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.
- (3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. Verarbeitung personenbezogener Daten für Vertriebszwecke und zur Markt- und Meinungsforschung

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

- (1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.
- (2) Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

- (1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.
- (2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:
 - a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
 - b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.
- (3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.
- (4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.
- (2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter

steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

- (3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.
- (4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.
- (5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter, Dienstleister und gemeinsam Verantwortliche

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

- (1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. Die Ergebnisse werden dokumentiert.
- (2) Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.
- (3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.
- (4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

- (1) Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.
- (3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.
- (4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
 - Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
 - Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
 - Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.
- (5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.
- (6) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch

haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

- (7) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.
- (8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.
- (9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

- (1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.
- (2) Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.
- (3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.
- (4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. Rechte der betroffenen Personen

Art. 23 Auskunftsanspruch

- (1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.
- (2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftsersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.
- (3) Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.
- (4) Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.
- (5) Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.
- (6) Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.
- (7) Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).
- (8) In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.
- (9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.
- (3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.
- (5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:
 - a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
 - b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
 - c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
 - d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:
 - a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
 - b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
 - d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.
- (3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.
- (2) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.
- (3) Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:
 - a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
 - b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
 - c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
 - d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

- (1) Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.
- (2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.
- (3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

- (1) Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. Einhaltung und Kontrolle**Art. 25 Verantwortlichkeit**

- (1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.
- (2) Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.
- (3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

- (1) Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert. Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:
 - a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
 - b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
 - c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.
- (2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.
- (3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.
- (4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.
- (5) Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.
- (7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (8) Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

- (1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.
- (2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.
- (3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z.B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.
- (2) Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.
- (3) Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. Dies erfolgt unverzüglich. Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z.B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.
- (4) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.
- (5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.
- (7) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. Formalia

Art. 30 Beitritt

- (1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.
- (3) Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

Liste der Dienstleister

Stand: 1. Januar 2026

Die jeweils aktuelle Fassung wird Ihnen mit dem Antrag ausgehändigt und kann abgerufen werden unter: www.lvm.de/Datenschutz

Konzerngesellschaften innerhalb der LVM Versicherung, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

■ LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	■ LVM Pensionsfonds-AG
■ LVM Krankenversicherungs-AG	■ LVM Pensionsmanagement GmbH
■ LVM Lebensversicherungs-AG	■ LVM Unterstützungskasse GmbH
■ LVM Rechtsschutz-Service GmbH	■ LVM Finanzdienstleistungen GmbH
	■ LVM Vermittlungs GmbH

Dienstleister, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten (Teil 1):

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	Anschriften, Briefe/Versand von Postsendungen
		Betrieb Rechenzentrum/Anwendungsentwicklung
		IT-Dienstleistungen/Anwendersupport
		Wartung von Systemen/Anwendungen
		Aufbereiten, Sortieren, Scannen der Eingangspost
LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.	Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Anschriften/Adressermittlung
	GDV Dienstleistungs-GmbH	Branchennetz, Unfallmeldedienst, Zentralruf und Notruf der Autoversicherer (inkl. aus dem Ausland), Austausch der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB), Datentransfer mit Behörden, Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen, Erstellung von Bescheinigungen, Anschriftenverzeichnis, Kennzeichendatenbank, Koordinierung von schwersten Ereignissen mit Kfz, Dienstleistungen im Schadensfall, Zonierung für Überschwemmungsrisiko und Einschätzung von Umweltrisiken, Wohngebäude-Vorversicherer-anfrage, Forschungs- und Entwicklungsverträge
		Cloud-Dienste/KI/Maschinelles Lernen/Datenanalyse-tools/Kollaborations- und Produktivitätslösungen
		Forensische Ermittlungen von Cyberangriffen und Beseitigung von Einschränkungen nach Cyberangriffen
		Lieferung von Wetterdaten im Schaden- und Leistungsfall
		Beschaffung und Vergütung von Arztberichten für Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Unfall-Personenschäden, Prüfung von Rechnungen von Sozialversicherungsträgern
Zusätzlich für die Sachversicherung	COREVAS GmbH & Co. KG	Bereitstellung Video Chat Assistent zur Unterstützung der Sachbearbeitung
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Medizinische Assistance und Serviceleistungen
	Roland Schutzbrief-Versicherung AG	Abwicklung von Fahrradschutzbriefschäden

Kategorien von Dienstleistern, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten (Teil 2):

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
LVM Krankenversicherungs-AG	GDV Dienstleistungs-GmbH	Geförderte Ergänzende Pflegeversicherung, Abrechnung für die Krankenhausleistungen, Erstellung von Bescheinigungen
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Medizinische Assistance und Serviceleistungen
	Morgen & Morgen GmbH	Erstellung von Tarifvergleichen
	PAV Card GmbH	Beschaffung von RVNR und KVNR für die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur
LVM Lebensversicherungs-AG	GDV Dienstleistungs-GmbH	Datentransfer mit Behörden, Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen, Verfahren zum internationalen Austausch von (Steuer-)Informationen, Riester-Service
	LVM Pensionsmanagement GmbH	Dienstleistungen zur betrieblichen Altersversorgung
	Morgen & Morgen GmbH	Erstellung von Tarifvergleichen
LVM Finanzdienstleistungen GmbH	Incore Asset Management Solution AG	Betrieb der Anwendung „MyWebDepot“
	Interhyp AG	Betrieb der Finanzierungsplattform „eHyp“
LVM Pensionsfonds-AG	GDV Dienstleistungs-GmbH	Datentransfer mit Behörden, Erstellung von Rentenbezugsmitteilungen
LVM Unterstützungskasse GmbH	GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenaustausch mit Behörden im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Meldeverfahren

Kategorien von Dienstleistern, die Daten für die LVM Versicherung verarbeiten könnten:

Auftraggeber	Auftragnehmer	Datenkategorien/Gegenstand und Zweck
Alle Gesellschaften der LVM Versicherung	Ärzte, Gutachter	Prüfung von Gutachten/Begutachtung Versicherungsobjekte/Antrags- und Leistungsprüfung/Ärztliche Stellungnahmen
	Assistanceunternehmer	Assistance-/Dienstleistungen im Schaden-/Leistungsfall
	Auslandsregulierungsbüros	Abwicklung von Schäden im Ausland
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in begründeten Einzelfällen
	IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung von IT-Systemen, Anwendungen und Onlineservices
	Dienstleister zur Immobilienfinanzierung	Erstellung von Wertgutachten und Ermittlung von Markt- und Beleihungswerten im Bereich der Immobilienfinanzierung
	Entsorger	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
	Heil- und Hilfsmittellieferanten	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln
	Inkassounternehmen	Forderungsbearbeitung
	Marketingdienstleister	Durchführung von Marketingkampagnen und Versand von Werbemitteln
	Marktforschungsinstitute	Kundenbefragungen/Kundenzufriedenheitsmessungen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Rechnungen und Gutachten
	Rechtsanwälte	Juristische Beratung, Anwaltshotline
	Rehabilitationsdienste	Rehabilitationsmanagement
	Rückversicherer	Monitoring von Risiken/Risikoprüfung
	Telefondienstleister	Temporärer Kundendienst/Terminvereinbarung in bestimmten Geschäftsfeldern
	Übersetzungsbüros	Übersetzung von Schriftstücken
	Vermittler	Antrags-, Leistungs- und Schadenbearbeitung, Beratung

